J. publ. G.
140

<36700067900012
<36700067900012
Bayer. Staatsbibliothek

Re

Cd. 2329²

J. Publ. germ. 140

Colland

Kurze
Untersuchungen
über einige
streitige Materien
das
Chur-Mainzische Staats-Recht,
insonderheit
die Stadt Erffurth
betreffend,
von
Carl Colland.

Erfurt. zu finden und in Commißion zu haben, in der Homeyerischen Buchhandlung, 1770.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwürdigsten

Fürsten und Herrn,

Herrn

Emmerich Joseph

Des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischoff, des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler, und Churfürst, wie auch Bischoff und Fürsten zu Worms.

meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn

)(2 Hoch=

Hochwürdigster Erzbischoff und Churfürst,

Gnädigster Churfürst und Herr!

Die hohe Gnade, deren Ew. Churfürstliche Gnaden die Musen zu würdigen jederzeit geruhet haben, hat mich so kühn gemacht, diese geringe Blätter Höchst Dero mächtigen Schuz zu unter-

terwerfen, und sie, zu **Ew. Churfürstlichen Gnaden** Füßen, als ein geringes Opfer meiner tiefsten Unterthänigkeit, nieder zu legen.

Man siehet **Ew. Churfürstliche Gnaden**, unter allen den Erzbischöffen, und Churfürsten, die Mainz gehabt hat, in dem Tempel der Ehre, und des Ruhms, vorzüglich glänzen, und alle Unterthanen preißen sich glüklich, von einem so weisen, und vortreflichen Regenten regieret zu werden; Die Musen freuen sich, daß sie unter **Höchst Dero** Regierung Schuz, und Ruhe, haben. Bald wird man so viel Musen Söhne, und Verehrer der Musen, als irgend auf einer Akademie seyn können, auch aus den entferntesten Gegenden, in Erffurth zählen, welche alle, bei jedem Augenblik, den Himmel, für das hohe Wohl **Ew. Churfürstlichen Gnaden**, in brünstigen Wünschen, anflehen werden.

Ew.

Ew Churfürstliche Gnaden geruhen, meine begangene Kühnheit, in hohen Gnaden, zu vermerken, und diese geringe Schrift, einer gnädigen Aufnahme, mich aber eines gnädigen Schuzes, zu würdigen, der ich in tiefster Demuth und Unterthänigkeit zu seyn verharre

Hochwürdigster Erzbischoff und Churfürst!

Gnädigster Churfürst und Herr!

Ew. Churf. Gnaden,

Meines gnädigsten Churfürsten und Herrn

unnterthänigst gehorsamster Knecht
Carl Colland.

Verzeichniß.

Erste Untersuchung.

Ob ein Erzbischoff und Churfürst von Mainz der ausschreibende Fürst eines allgemeinen Kreistages, oder gemeiner Kreis-ausschreibender Fürst sey?

Zwote Untersuchung.

Ob das Hochwürdige Domkapitel, wenn der Heil. Stuhl zu Mainz ledig ist, die Stelle eines Erzbischoffes und Churfürsten, in allen Reichsgeschäften vertreten könne?

Dritte Untersuchung.

Ob die Stadt Erffurth vor des Heil. Bonifacii Zeiten ein königliches R. Dorff gewesen sey, und auf was für eine Art, Churmainz dieses erlanget habe?

Vierte

Vierte Untersuchung.

Ob die Stadt Erffurth, nach des H. Bonifacii Zeiten, eine freie oder Reichs-Stadt gewesen sey?

Fünfte Untersuchung.

Wie die Geistlichkeit, und vorzüglich die Erzbischöffe und Churfürsten zu Mainz, zu solchen hohen Würden, und Ehren, gelanget sind?

Sechste Untersuchung.

Was das Churmainzische Wappen eigentlich vorstellen soll?

Erste Untersuchung.

Ob ein Erzbischof und Churfürst zu Mainz der Kreis-ausschreibende Fürst eines allgemeinen Kreistages sey?

Ehe ich zu der Abhandlung der Hauptsache selbst komme, so halte ich für nöthig, vorher die historische Umstände derer Kreise kürzlich vorzutragen, und einige Begriffe voraus zu setzen.

Die Umstände des Reichs in vorigen Zeiten.

Das Reich war in den vorigen Zeiten sehr zerrüttet, so daß die mehresten Stände nicht viel achteten, was auf den Reichstagen beschlossen wurde: ja es konte keine Sache, wegen des Reiches Weitläuftigkeit, und weil man nicht

wußte, wen man zu der Vollziehung nehmen solte, gehörig vollstrecket werden.

Der Landfriede wird schlecht gehalten.

Der Landfriede wurde zwar im Jahr 1495 bekannt gemacht, und solte auf alle mögliche Art, und Weise, gehandhabet werden; die wenigsten Stände aber beobachteten diese heilsame Verordnung, weil sie so leicht nichts zu befürchten hatten.

Teutschland hatte gefährliche Feinde.

Es kam noch zu diesen Umständen, daß Teutschland gefährliche Feinde, vorzüglich an dem König von Frankreich hatte, welcher ein Meister der Christenheit zu werden begehrte, nnd würklich dafür wollte gehalten seyn; das Haus Oesterreich hatte mit diesem, und andern viel zu thun, und konte also die Reichsgeseze und andre Vorfallenheiten nicht so zu der Vollziehung bringen, wie es hätte seyn und geschehen sollen, war auch der Reichsstände öfters benöthiget; die

Die Anstalten im Reich waren nicht gut, und dies zu weitläuftig.

Weitläuftigkeit des Reichs und dessen üble Anstalten machten, daß keine schleunige Hülfe im Fall der Noth von dem Reiche geleistet werden, und die Stände, um sich zu berathschlagen, sogleich nicht zusammen kommen konten. Alle diese Umstände, nebst noch andern Ursachen, die auf das gemeine Wohl abzielten, bewogen daher den Kaiser Maximilian den Ersten, nebst dem Rei-

che eine Aenderung hierinnen vorzunehmen, wie der Kaiser in der Regimentsordnung zu Nürnberg, im Jahr 1500 selbst sagt §. 1. Haben Wir ermessen, und betracht, daß die Stände des Reiches langsam, und beschwehrlich, auch mit merklicher Mühe, Arbeit, Kosten, und Darlegen zusammen gefordert werden, und kommen mögen: Und dann zu Zeiten merkliche Sachen der Christenheit, und des Reiches zufallen, denen der Verzug fast nachtheilig, und schädlich ist 2c.

Regimentsordnung zu Nürnberg im Jahr 1500.

Zu diesem Ende wurde in dem Jahr, 1500. zu Augspurg ein Reichstag gehalten, auf welchem der Kaiser Maximilian, mit Genehmhaltung der Stände, das Reich in folgende 6. Kreise austheilete nemlich: in den Bayrischen, Schwäbischen, Sächsischen, Fränkischen, Westphälischen und Rheinischen; wobei noch zu merken ist, daß hier nicht angezeiget worden, aus welchen Provinzen jeder Kreis bestehen solte, sondern man hat blos die Nahmen der Reichsstände bemerket, zu welchen Kreis jeder gehören soll, und auch damals einen gemeinen Hauptmann des H. R. Reichs gemacht und erwählet, welches Friedrich Albrecht, Pfalzgraf am Rhein, und Herzog in Ober- und

Reichstag zu Augspurg im Jahr 1500.

Die 6. ersten Kreise.

Nieder-Bayern war, welchem noch 6. Räthe an die Seite gesezt wurden. Diese zusammen solten wieder Unterhauptleute machen. a)

Reichstag zu Trier in dem Jahr 1512.

Weil diese Eintheilung der Kreise noch ziemlich mangelhaft war, so wurde zu Trier, im Jahr 1512, wieder ein R. T. gehalten, und zu diesen 6 Kreisen noch 4 hinzugethan, nemlich: der Oestreichische, Burgundische, Obersächsische und Nieder-Rheinische. Böhmen und Preußen solten auch unter die Anzahl der Kreise kommen, die sich aber heftig darwidersetzten. b)

Die 4 zugesetzte Kreise.

Die erste Eintheilung in 6 Kreise wird auch noch in verschiedenen Gelegenheiten, beibehalten. c) In dem Jahr 1522 wurde zu Nürnberg abermal ein R. T. gehalten, und die obige Verordnung von dem Kaiser und den Ständen bestätiget, auch verschiedene neue Verordnungen gemacht. Es wurde ferner festgestellet, wie, und auf welche Art die 10 Kreise in das ganze Reich solten ausgetheilt seyn d). Kaiser Carl der V. und das Reich sezten, zu besserer Vollstreckung der Reichsschlüsse, Urtheile, und

Reichstag zu Nürnberg in dem Jahr 1522.

a) S. Reichsabschied 1500. und die in eben diesem zu Nürnberg gemachte Regimentsordnung.
b) Goldast de R. Boh. l. 4. c. 8.
c) Coccej. J. P. c. 4. §. 6.
d) s. Erklärung d. L. Fr. zu Nürnberg 1522. T. II.

und andrer Sachen, in jedem Kreis einen Hauptmann mit 4 Räthen: Textor sagt in seinem J. P. A. Carolo V. hæc forma adjecta est, ut in singulis Circulis, singuli Capitanei, cum 4. adjunctis consiliariis, quorum consilio, & arbitrio negotia pacis publicæ defendendæ mature deliberentur, concludantur, & executioni mandentur.

Unter Care d. V. wurde ein Hauptmann mit 4 Räthen in jedem Kreis gesezt.

Dieser Nahme Kreishauptmann ist endlich ganz verschwunden, und statt dessen der Titul Kreisobrister gebraucht worden. Die gemeldte Verordnung ist im Jahre 1530, desgleichen 1555. auf den R. T. zu Augspurg bestätiget, und noch die besten und nüzlichsten Verordnungen denen alten beigesezet worden, auf welche sich der gröste Theil dieser Sache gründet. Da ich bisher immer von Kreisen, Kreistagen geredet habe ohne zu sagen, was sie sind, und wie man sie unterscheidet; so halte ich für nöthig mich hierüber weiter zu erklären, und mit dem Begriff: Kreis, den Anfang zu machen.

Ein Kreis ist ein Inbegrif verschiedener Stände, und unmittelbarer Glieder, nebst ihrem Gebiete, welche, um ihrer gemeinschaftlichen Ruhe, und Nuzens willen, mit Genehmhaltung des Kaisers und des ganzen Reiches, sich miteinander ver-

Was ein Kreis sey.

bunden haben e) Vitriarius f) Brunnemann g) und andre sagen: Ein Kr. ist eine grose Landschaft, welche aus einer Verbindung verschiedener benachbarten Provinzen bestehet, und unter sich viele Stände, und Reichsstände begreifet; dies alles aber ist in der Hauptsache von dem erstern nicht unterschieden.

Was ein Kreistag sey.

Wenn nun Kreisstände zusammen kommen, um den in ihren Kreise vorfallenden oder vorgefallenen Irrungen oder Beschwerden abzuhelfen, so wird diese Zusammenkunft ein Kreistag genennet.

Unterschied von andern Versammlungen.

Es ist also hier zum Unterschied wohl zu merken, daß 1) nur Kreisstände zusammen kommen, und viele Reichsstände fehlen, welche keine Kreisstände, und in keinem Kreise begriffen sind, als Böhmen, Preußen, Mümpelgard, Mayland, und alle Italiänische R. Lehen. g) 2) Daß viele Kreisstände nach der obigen Erklärung, angetroffen werden, welche nicht Sitz, und Stimme auf den R. Tagen haben. 3) Daß auf solchen Kreistagen hauptsächlich die Vorfallenheiten der Kreise abgethan, und für

e) Hornii J. P. c. LIII.
f) Instit. J. P. L. 2. T. 6. § 3.
g) a Dissert. XI. § 1.
h) b. Schwed. J. P. gen. C. 5. § 4.

für das gemeine Wohl, gesorget werde; Wiewohl mehrentheils auf Kr. Tagen fast eben das fürgenommen wird was man sonst auch auf den R. Tagen abzuhandeln pflegt. Es wird auch noch auf jenen über die Ruhe, und Sicherheit der Stände, über die Erhaltung des Landfriedens, Vollziehung der Urtheile, und Kaiserl. Befehle u. s. f. berathschlaget. h)

Was auf den Kreistagen vorzüglich fürgenommen wird.

Diese Kreistage nun sind entstanden bey der Eintheilung der Kreise in das Reich, sie hatten löbliche Absichten, und die Austheilung der Kreise in das Reich hatte großen Nutzen. i) Die Eintheilung der Kreistage aber selbst findet man bey einigen Verfassern sehr verworren, bey andern unvollständig und deswegen werde ich, so viel mir, nach meiner geringen Einsicht, möglich ist, dieselbe auseinander zu sezen suchen.

Wann die Kreistage entstanden sind.

Die Kreistage werden

entweder zu einer gesezten Zeit angestellt;	oder nicht:
Ordentliche oder gesezte Kreistage.	**Auserordentliche oder willkührliche Kreist.**
Diese werden von den sogenannten correspon-	Diese werden gehalten, wenn in gewissen Kr. diten-

h) Schwed. P. gen. C. 5. § 22.
i) Limn. L. 9. C. 1. n. 142.

direnden Kr. jährlich, zu gesezter Zeit gehalten.

etwas nothwendiges oder wichtiges vorfällt. s. Eur. Her.

Wenn also ein Nothfall vorhanden ist so kommen

entweder die Fürnehmsten als Kreisausschreibende Fürsten, Obristen nebst ihren Zugeordneten, aller Kr. zusammen;

Allgemeine Kreistage.

oder nicht:

Absonderl. Kreist.

Hier versammeln sich

entweder verschiedene Kreise;

Diese seyn, wenn die correspondir. Stände eine Versamlung halten, in welcher vorzüglich auf den Zustand des Münzwesens gesehen wird.

oder nur die Glieder eines jeden Kreises:

Hier kommmen zusammen

entweder alle Stände eines Kreises;

Ganze Kreis Zusamenkünfte.

oder nicht.

Sondern es erscheinen

entweder der Kreisausschreibende Fürst mit einigen andern aus einzeln Bänken;

oder die geistlich. Stände;

oder die weltliche allein;

oder die Fürnehmste eines einzigen Kreises.

Engere Kreise Zusammenkünfte.

Ich

Ich werde hier hauptsächlich von den allgemeinen Kreistagen handeln, weil sie zu meinem vorhabenden Endzwek gehören, und vorallen Dingen die Frage erörtern: ob auch ein solcher allgemeiner Kreistag jemals gehalten worden sey? Einige läugnen es, und verwerfen sowohl denjenigen, welcher zu Frankfurt soll gehalten worden seyn, k) als auch den allgemeinen Kr. T. welcher würklich im Jahr 1567, zu Erfurth, gehalten worden ist: andre geben drei solche Zusammenkünfte an; nemlich, zu Frankfurth, Worms, und Erffurth. Noch andre sagen, es wäre nur die Versammlung zu Erffurth in dem Jahr 1567, ein allgemeiner Kreistag zu nennen, und vor und nach keiner mehr gehalten worden. l) Ich werde untersuchen, was man hierinnen zugeben kan.

Ob und wie viel, allgemeine K. T. seyen gehalten worden.

Der Beweiß, daß zu Frankfurt in dem Jahr 1554 ein allgemeiner Kreistag gewesen sey, ist dieser: weil in einer gewissen Schrift m) welche zu Stuttgard herausgekommen, diese Worte § 2. fol. 3. stehen: Bey fernerer

Beweiß des Frankf. allgemeinen Kreistages

k) Wie Werlhoff und Datt. L. 1. rer. germ. vorgeben.
l) s. den sehr berümten Verfasser d. Eur. Her. Schwed. in J. P. Pfeffinger in Vitr. Illustr. Horn in J. P. des H. R. Gr. Veste u. a. m.
m) Gründliche Deduction, die in den R. Constitutionen und Herkommen fundirte Concurrenz.

Handlung wegen Handhabung des Landfriedens, und würklichen Vollziehung der Executions Ordnung, sonderlich bey dem 1554 zu Frankfurth gehaltenen allgemeinen Kr. Tag ꝛc. Was soll aber dieses für ein Beweis seyn, den man lediglich aus einigen obigen Worten führen will, ohne auf die Geschichte, und auf die Verfassung der Reichs- und Kreis Abschiede, noch auf die beigesezte Nahmen der Stände und Kreise, derselben Gesandten, und Abgeordneten, zu sehen? Man schließt hier so, wie einige bei dem allgemeinen Kreist. welcher zu Erffurth gehalten worden, schliesen, wenn sie sagen: Weil dieser Abschied in einer gewissen Stelle, R. A. genennet wird, so kan es keine allgem. Kr. sondern R. Versammlung gewesen seyn; welches aber aus einem Fehler, und einigen einzeln Worten, nicht aber aus der Sache selbst, und den damit verknüpften Umständen geschlossen ist.

Geringer Beweiß.

Andre wieder, als Ley n) geben 3 allgemeine Kreistage, zu Frankfurth, Erffurth und Worms, an, von welchem letztern aber fast niemand auser ihm Meldung thut. Er hat dies, wie er selbst sagt, aus dem Sleidano, gezogen,

Von dem allgemeinen Kreistag zu Worms.

n) in sr. Dissert. præs. Ulrich. De Systemate Civit. Germ.

gen, o) welcher anmerket daß etliche Ständezu Worms wären zusammen gekommen; Diesem nun fügt der obgenante Verfasser bei: daß sich nicht nur etliche Stände, sondern alle Kreise hätten versammelt gehabt, welches die Worte bezeigten: Abschied der Churfürstl. Rhein. auch andrer mandirter Kreise, wegen der Achts Execution, so wider Marggraf Albrecht zu Brandenburg ergangen. Dabei führt er auch die Nahmen etlicher Kreise, deren am Ende gedacht wird, an, und will also aus dem Wort, andern, und den unterschriebenen Nahmen einiger Stände, eine Zusammenkunft aller Kreise nnd eine allgemeine Kreis Versammlung schliesen; da es doch, wie man gar leicht aus allen Umständen sehen kan, gar kein solcher allgemeiner Kreistag gewesen ist, noch hat seyn können. Ich halte dafür, daß vor dem Jahr 1555, in welchem noch die besten, und nüzlichsten Verordnungen hierinnen geschehen, gar noch keine solche Kreisversammlung, sondern in dem Jahr 1567. zu Erffurth, die erste, und auch bis izo die lezte allgemeine Kreisversammlung gewesen sey; denn das, was in dem R. A. von dem Jahr 1603, geordnet war, kam nicht zu Stande.

ist kein allgemeiner Kreistag gewesen.

Der erste u. lezte allgemeine Kr. Tag zu Erffurth 1567.

Noch

o) In Comment. de Statu Relig. L. 25.

soll ein Reichstag gewesen seyn.

Noch einige andere wollen auch, wie ich oben gemeldet habe, diese Erffurthische Versammlung für einen Reichstag ausgeben; ich glaube aber, daß diese den Kr. Abschied von dem J. 1567. nicht recht müssen gelesen oder nicht recht haben verstehen wollen, sonst würden sie gewiß ganz anders sprechen:

wird widerlegt.

Denn der Kreisabschied fängt sich also an:

Wir (Maximilian der II.) haben uns, durch aller des H. Reichs Kreisobristen und Zugeordnete oder an deren Stat ihre fürtrefliche Räthe, eines andern Tages, in des Ehrw. Erzb zu Maynz, und Churf Stadt Erffurth, zu halten verglichen. &c. Man kan auch 2) aus den Nahmen derjenigen, welche sich demselben unterschrieben haben, sehen, daß alle diese würklich zugegen gewesen sind, und wenn auch einer, oder etliche nicht zugegen gewesen wären, so schadet dies dem Kr. T. nicht. p)

Es gehörte 3) die Sache selbst für alle Kreise, weil sie vorzüglich diese betroffen hat, da sie sich in die Kosten thei-

p) R. A. zu Speyer von d. J. 1544. § 23. Wäre es aber die Sach, daß einer, oder mehr Kreise — nicht schicken, alsdenn sollen die erscheinende Kr. Stände nicht desto weniger fürzufahren, und zu beschliessen —.

theilen mußten, welche der Churf. von Sachsen wegen der Gothanischen Achts-Vollstreckung und Schleiffung des Schlosses Grimmenstein, und überhaupt wegen der Aechter, und Grumbachischen Anhänger aufgewendet hatte. Die Geschichte erkennet übrigens auch noch 4) diese gehaltene Versammlung nur für einen allgemeinen Kreistag, q) ja die mehreste Publicisten haben ihn auch für einen solchen angenommen, und erkant. r) Auf einem solchen allgemeinen Kreistage nun kommen ausser den Kaiserl. Comissairen, die vier Fürnehmsten aus einem jeden Kreise, als Gesandte und Abgeordnete zusammen, welche ihre ordentliche Vollmacht haben, und alsdann schwören müssen. s) Diese

Wer auf einem solchen Kreistag erscheinet.

q) Struvens R. Hist. in d. J. Gudeni Hist. Erf. Schardius b. d. J. 1567. sagt: Legati Circulorum Erfordiæ conveniunt atque de Impensis executioniGothanæ consultant.

r) Der ber. Herr von Moser in s. St. R. Pfeffinger in d. Vitriario illustr. Limnæus. Der Verfasser des Eur. Herolds Schweder, Horn, Textor, Zschakwiz, Brunnemann, Ulrich, Ley, u. a. m.

s) R. A. zu Speyer von den J. 1544. § 15. Es sollen auch alsobald auf solchen Kreistag, von einem jeden Kreise Stand vier Persohnen aus ihnen erwählt, und verordnet werden, unter welchen, und unsern Commissarien, und gemeiner Kr. Stände verordneter Gesandten auf Zeit, und Mahlstatt fürbringen s. w. d. R. A. zu Augspurg von dem Jahr 1544. § und nachdem sich 44.

Wie es mit dem Rang auf solchen gehalten wird.

Diese Kreis Verordnete, und erscheinende Persohnen nehmen ihren Siz auf diesem allgemeinen Kreistag, nach dem, in den gemeinen Reichsversammlungen hergebrachten Gebrauche. t)

Die Geschäfte auf diesen.

Auf diesen Kreistagen aber werden solche Geschäfte fürgenommen, welche das Wohl aller Kreise betreffen, oder zu deren Vollendung alle Kreise etwas beitragen müssen: Dahin gehören z. E. die Sachen, welche die Mäsigung der Matrikel, das Münzwesen, die Ersezung der Kosten, welche zu der Vollstreckung eines gefällten Urtheils, im Nahmen des Kaisers und Reichs aufgewendet werden; desgleichen die Art und Weise den Krieg zu führen, welcher auf einem Reichstag ist beschlossen worden, betreffen. v)

Wie sich der allgemeine Kr. T. endigt?

Zulezt wird ein allgemeiner Kreisabschied von dem Erzbischof und Churfürsten zu Mainz, mit Einwilligung derer Kaiserlichen Commissarien und übrigen Kreisabge-

t) Reichsabschied zu Speyer von dem Jahr 1544. § 24. Dieweil solche Handlungen das ganze Reich und Vergleichung des gemeinen Anschlags betrifft — ihre Session, nach dem Gebrauch, in der Reichsversammlung herbracht, nehmen, und wenn Irrung, so soll die Session keinem Theil an seinem Rechte nachtheilig seyn. Diese Verordnung ist nachher in verschiedenen Reichsabschieden bestätiget worden.

v) Reichsabschied von dem Jahr 1544. § Es sollen auch 15. und von dem Jahr 1603. § Worauf wir 52.

abgeordneten, verfertigt, worauf sodann eine solche Kreisversammlung aus einander geht.

Ein jeder Kreis hat ferner in Ansehung des Regiments höhere und niedre Bedienungen, die Personen, welche die erstern begleiten sind solche, welche entweder nach ihrem Amte den Kreis berufen, und in Staatssachen demselben vorstehen oder für die innerliche Ruhe und Sicherheit desselben besorgt seyn, jene werden Kreisausschreibende Fürsten, diese aber Kreisobriste genannt, welche leztere noch einige Zugeordnete an der Seite haben; doch können alle diese auf keine Art sich sonsten einiger Gewalt, über die Mitstände anmassen. Weil einige w) den Kreisausschreibenden Fürsten und Kreisobristen miteinander vermischet haben, ja dieses auch noch heut zu Tag öfters geschiehet, so werde ich vorher kürzlich ihren Unterschied anzeigen. Ein Kreisausschreibender Fürst ist, der Vornehmste in seinem Kreise, welcher 1) seine Stände zusammen berufet; unter dessen Aufsicht, nach seinem erblichen Amte 2) die gegenwärtige Glieder des Kreises die Geschäfte fürnehmen, welcher

Von den Bedienungen der Kreise.

Der Unterschied eines Kreisobristen und Kr. ausschreibenden Fürsten.

w) Arumæus de Comit. c. 2. Bechmann ad A. B. Ex 8.

cher 3) die Beschwerden, die an ihm ergehen, hebt, 4) überhaupt für das Kr. Archiv, und das ganze Kr. Wesen Sorge trägt, und 5) Kr. Abschiede verfertiget; ein Kreisobrister hingegen soll 1) eine, in dem Kriegswesen erfahrne, und geschikte Person seyn, welche 2) so, wie die R. Geseze fordern dem Kriegswesen seines Kreises fürgesezt ist, welche ferner 3) dasselbe in gutem Zustand erhalten, 4) dessen Ruhe und Sicherheit befördern, 5) auch verhindern und verwehren soll, daß sich wider die Reichsverordnungen keine fremde Werbung einschleiche, und 6) die Stände seines Kreises erinnern soll, daß sie sich nicht nachläßig erweisen, die nöthige, und verwilligte Hülfe zu schiken. x)

Ein jeder Kreis hat zwar seinen Kr. A. Fürsten, welcher obgemeldte Verrichtungen hat. Nun fragt es sich aber, wie es gehalten wird, wenn alle Kreise zusammen kommen, und ein allgemeiner Kr. T. gehalten wird, ob nicht eine Person vorhanden sey, welche alle Kreise, oder die Vornehmste derselben zusammen berufen könne, und unter welchem

x) R. A. v. d. J. 1654. Von der Execution Schweden in d. Past. gen. C. 5. § 10. Titius L. 2. c. 5. § 15. Erklär. d. L. Fr. 1522. T. Was ein Kreisobrister, Schuz. Disp. J. P. v. 1. disp. X. th. 19. lit. g.

chem alle diese stehen? Diese Frage werde ich nunmehro beantworten, und zeigen, daß ein Erzbischoff und Churfürst zu Mainz das Recht allein habe, der Ausschreibende Fürst aller Kreise, und einer allgemeinen Kr. Versammlung, oder der gemeine Kr. ausschreibende Fürst zu seyn, und daß dieser das Recht, gleich bei der Austheilung der zehen Kreise in das Reich erlangt habe, welches Ihm auch nachher, auf verschiedenen Reichstagen ist bestättiget worden. Der R. Abschied zu Trier v. d. J. 1512 zeiget schon, daß dem Erzbischoff. und Churf. zu Mainz dieses Recht zustehe. y)

Der Churfürst zu M. hat allein das Recht allgem. Kr. ausschreib. Fürst zu seyn.

 Die-

y) § Desgleichen sollen die Hauptleute 9. § 10. Wo aber der Handel in beyden oberzehlten Artikeln zu schwer, und lästig wäre, alsdenn soll der Hauptmann — an unsern Neven, den Erzbischoffen zu Maynz, an unser Statt, förderlich gelangen lassen, die andre Stände des H. Reichs zusammen zu fordern. Unter diesen Ständen des Reichs werden die übrige folgende Kreise verstanden, und es soll mit diesen Worten so viel gesagt werden: Daß der Erzbischoff und Churfürst zu Mainz einen allgemeinen Kreistag ausschreiben solte, welches die Worte in der Erklärung des Landfriedens von dem Jahr 1522 deutlich erläutern und erklären, wenn es in dem XXIII. Tit. heiset: Würden sie die Sachen so hoch, und groß, und weitläufig finden, so soll sie an eine all-

Diese Verordnung wurde nachher öfters wiederhohlet, und also durch die folgende Reichs Abschiede bestätiget, welches auch in dem Reichs Abschied von dem Jahr 1555 geschehen ist z) dessen Worte sattsam anzeigen,

allgemeine Kreisversammlung gelangen. Man muß sich 2) den Ausdruk des H. Reichs nicht verführen lassen indem dieser, wenn von den Kreisen die Rede ist, öfters gebraucht wird S. den R. Abschied zu Speyer von dem J. 1544 § Demnach sollen die obgedachte 20. ꝛc. und in dem §. Worinne sich aber die bemelte des Reichs Verordnete ꝛc. 27. Wenn man 3) die §§ in dem Reichs Abschiede von dem Jahr 1512 in dem Zusammenhang, auch die auf andern Reichstagen geschehene Bestätigungen dieser Verordnung lieset, und dabei in Betrachtung ziehet, daß die Kreise vorzüglich, zu besserer Handhabung des Landfriedens verordnet worden sind, so wird man leicht die Wahrheit dieser Sache einsehen. s. den Reichsabschied von dem Jahr 1512 §. Wo aber der Handel ꝛc. 10 An dem Ende des 9ten § Dergleichen sollen die Hauptleute —. An dem Ende des 10ten § Und sollen die Kosten, so in allen obberührten Hülfen geschieht auf uns, und alle Stände in gemein — geschlagen, und den 11ten §. welchem der Kreisabschied zu Erffurth von dem Jahr 1567. bei zufügen ist. R. Abschied zu Speyer von dem Jahr 1544 §. 13. 14. 15. 16. 20. 27.

z) In dem 65sten §. heißet es: So sich dann abermalen die Sachen noch beschwerlich, und so eine grose Empörung ereugte, daß des beschwerten Creiß, und der ander vier Creiß bestim-

gen, daß diese Abgeordnete, zu den damaligen Zeiten, alle Kreise vorstellten, welches aber nachher sich sehr geändert hat. Unter allen diesen erkläret solches die Sache sehr deutlich der Reichs Abschied zu Regenspurg von

B 2 dem

bestimte Hülfe dagegen nicht fürträglich, oder starck genug, und dieselbe Kreisobriste, und ihre Zugeordnete ermessen würden, daß aller Creiß=Hülfe vonnöthen seyn wolt, alsdenn sollen dieser fünf Creißobristen, und Zugeordnete, wie die Sachen beschaffen, und fürgehen, mit allem nothwendigen Bericht, der schwebenden Empörungen, und Sorglichkeiten, unserm Neven, und Churfürsten, dem Erzbischoffen zu Maynz — dasselbig unverzüglich in Schriften zu erkennen geben, dessen Liebden Wir auch — hiemit befehlen, sezen, ordnen, und wollen, daß Seine Lbd. als Erzkanzler des Reichs — einen bestimmten Tag gen Frankfurt am Mayn zusammen beschreiben, und erfordern. Es ist mir nicht unbekannt, daß man den Ursprung der ordentlichen Deputationstage von diesem Jahr herleitet; allein die nachfolgende waren von den vorigen sehr unterschieden, indem bei diesen die Abgeordnete alle Kreise vorstellten, auch an ihrer Statt sich miteinander berathschlagten, und ihre Absicht ganz allein dahin richteten, die beständige Vertheidigung des Reichs in denen Kreisen zu besorgen s. Grund Veste p. 149. Dies bekräftigt auch noch der 67 § des erst angef. R. Absch. Und abermals die versammelte Churfürsten — ermeßen würden, daß aller Creyß bestimte Hülfe auch nicht gnugsam, alsdenn soll sie furter die Ding an die Kaiserl. Majest. und Uns gelangen,

dem Jahr 1603 a) welcher von vielen angeführet wird. Ja wenn auch alle diese Verordnungen nicht vorhanden wären, so würde doch dieses Recht einem Erzbischoff und Churf. zu Mainz zustehen; weil in den Reichs Verordnungen öfters gesaget wird: Daß alle beschwerliche Sachen, und Geschäfte von groser Wichtigkeit an den Erzbischoff und Churf. zu Mainz berichtet werdensollen, welcher hingegen für das Wohl des Reiches besorget seyn, andre Stände zusammen fordern, und die Sache weiter mit ihnen überle-

Churmainz hat das Recht, ohne auf die R. A. zu sehen.

gen, damit Ihr Lbd. — behülflich haben zu erweisen, und da es auf Anzeigen — eine gemeine Reichs Versammlung haben fürzunehmen, und auszuschreiben. Textor sagt in J. P. p. 134. In specie Depurationis, ubi omnium Circulorum concursus — desideratur — committere velint.

a) § 52. Worauf wir alsdenn mit Seiner Lbden verfügen wollen, daß Sie einen gewissen Tag allen zehen Creyßen, zuvorderst den sämptlichen Churfürsten des H. Röm. R. an gelegene Ort, und Malstatt ausschreiben, dazu Wir — nach solcher vorhergegangener Communication aller Creyß Bedencken — auf den, von dem Erzb. und Churfürst zu Maynz Lbden bestimpten Tag verordnet werden möchten — s. Schweder Part. gen. C. 5. § 14. Limn. L. 3. c. 4. L. 4. c. 8. n. 82, L. 9. c. 1. n. 142. Eur. Her. p. 533.

verlegen solle. Muß aber nicht, allemal eine beschwerliche, oder eine Sache von groser Wichtigkeit vorhanden seyn, wenn ein allgemeiner Kr. Tag soll gehalten werden, und soll hier nicht der Churfürst zu Mainz vorzüglich Seine Sorgfalt für das Wohl des Reiches an den Tag legen, und zeigen, da Er noch in wichtigeren Geschäften dieses gethan hat, und Direktor gewesen ist? b) Das Amt eines gemeinen Kreisausschreib. Fürsten steht 2) dem Churfürst zu Mainz vorzüglich als Erzkanzlern durch Teutschland, und alle dahin gehörige Lande zu, kan also auch obgemeldtes Amt bei allgemeinen Kr. Tagen mit Recht fordern, wenn auch die Reichs Abschiede hierinnen gar nichts verordnet hätten. c) Das Erzkanzler Amt, nebst dessen Macht, und An-

b) Lautensack Oration. de singul Jur. & Prærog Elect. Mog § V & VII Est enim Archi-Episc. Mog. Director summus non in Comitiis J solum univers. sed in omnibus quibuscunque aliis Conventibus, ubicunque tandem locorum, aut terrarum illi cogantur, imo extra Conventus. in omnibus negotiis, ad Imperium tanquam corpus attinentibus. §. VII Ubi qui Imperii nomine missi aderant, Perillustritum Baroni de Schœnborn, tanquam primario Legato Mogunt & literas, quibus de mandatis fidem facerent exhibebant, & dirigendi munus illius agnoscebant.

c) Ley in System. Civ. Germ.

Ansehen hat 3) der Erzb. und Churf. zu Mainz als das Haupt aller Erz- und Bischöffe erlanget, wie ich in der Folge weiter zeigen und mit glaubwürdigen Zeugnüssen unterstüzen werde: Wie können denn die Kr Stände befugt seyn, dem Rechte, welches das Erzstift Mainz von den ältesten Zeiten besizet, einen Eintrag zu thun, und einen andern gemeinen Kr. ausschreibenden Fürsten, bei einem beschlossenen allgemeinen Kreistag zu wählen, da zugleich auch wider die R. A. diese Handlung fürgenommen würde? Die Meinung selbst, welche einige in dieser Sache hegen, wenn sie sagen: es wäre der Reichs Verfassung gemäser, daß die Stände hierinnen freie Wahl hätten, ist 4) den Reichs Verordnungen, und zugleich ihrem angegebenen Grund entgegen, wann sie in einer andern Stelle sagen, und bekennen: Daß ein allgemeiner Kr. Tag alsdenn gehalten würde, wenn ein Nothfall, vorhanden oder wie die Worte des Reichs Absch. lauten, die Sachen beschwerlich, und einige Kreise nicht in dem Stande wären, dieser Noth abzuhelfen. Nun wie gros würde nicht die Gefahr seyn, und in welchen schlimmen Zustand würde nicht die Sache gebracht werden, wenn die Kreise erst, bei würklicher Noth, und Gefahr ei-

einen Kr. ausschreibenden Fürsten wählen wolten, da es bekant ist, daß unter denen Kreisen immer Streit vorfällt, und sie nie recht, aus Eifersucht, welche bei ihnen sich eingewurzelt hat, miteinander überein kommen können? Die ganze Absicht, welche der Kaiser, und das Reich bei diesen Verordnungen gehabt haben, würde auf solche Art wegfallen, und zernichtet werden; woraus man siehet, daß jene Meinung der Verfassung des Teutschen Reichs gar nicht, wie von einigen vorgegeben wird, gemäs ist, welche sich auf die Seite der Stände lenken, und den Erzbischoff und Churf. zu Mainz dieses Recht absprechen wollen Viele geben hier zwar den Horn, als einen Gegner, in seinem J P. an, welcher es aber gar nicht zu seyn verlanget, sondern vielmehr die Sache zweifelhaft läßet, wenn er sagt: Vix probatur. Andre sind deßwegen auf der Stände Seite, weil sie die Sache nicht genugsam untersuchen und den Kr. Obristen, und Kr. ausschreibenden Fürsten und den gemeinen Kr. Hauptmann mit dem gem. Kr. ausschreibenden Fürsten vermischen; der erstere wird von den Kreisen erwählt, der leztere aber nicht. d)

d) R. A. von dem Jahr 1555.

Nachdem ich nun die ganze Sache untersuchet, und so viel, als zu der Behauptung meines Sazes gehöret, bewiesen habe, so glaube ich nunmehro angeben zu können, was ein allgemeiner Kr. Tag, und was ein gemeiner Kr. ausschreibender Fürst sey. Ein allgemeiner Kreistag ist eine Versammlung der vornehmsten Abgeordneten aus einem jeden der zehen Kreise, welche auf die vorher geschehene Ausschreibung des Erzbischoffen, und Churfürsten zu Mainz zusammen kommen, um zu berathschlagen, wie der vorgefallenen Noth, welche die einzelne Kreise nicht abwenden können, und andern Geschäfften, welche alle Kreise betreffen, füglich könte abgeholfen werden. Dieser allgemeine Kr. Tag ist von einem R. T. noch mehr unterschieden, und ist der erstere, wie einige vorgeben, dem leztern auch nie so ähnlich, daß man ihn mit diesem vermischen könte. e) Sie sind auf folgende Art von einander unterschieden: 1) Bei gemeinen R. Tagen, wird nothwendig die Gegenwart des Kaisers, oder Kaiserl. Commissarien erfordert,

Was ein allgemeiner Kreistag sey.

ist sehr von dem Reichstag unterschieden.

e) Pfeffinger in Vitr. illustr. sagt: Licet omnia Circulorum membra conveniant, tamen Comitia particularia manent.

fordert, welches hingegen bei allgemeinen Kr. Tagen anders ist. Es hat 2) öfters ein Stand unter den Kreisen Siz und Stimme auf den Kreistagen, welche er aber auf Reichstagen nicht hat; da hingegen auch 3) viele mächtige Reichsstände in keinem Kreise begriffen sind, und also bei diesen nicht, doch aber auf R. Tagen Siz und Stimme haben. Zu den R. Tage wird 4) der König von Böhmen berufen, welches bei dem allgemeinen Kr. T. nicht geschiehet; der erstere wird 5) von dem Kaiser selbst angesaget, der leztere aber von dem Erzbischoffen und Churfürsten zu Mainz; jene verbinden 6) den Kaiser als Kaiser, diese aber nicht weiter, als in sofern er Erzherzog von Oestreich ist. Obgleich den Kr. Ständen genugsame Versicherung in den R. Abschieden gegeben worden, daß der Siz auf solchen allgemeinen Kr. Tagen keinen zum Nachtheil gereichen solte, so ist dennoch die Eifersucht, die unter ihnen zu gros ist, Ursache, daß solche allgemeine Kr. Tage selten zu Stande kommen. Was noch sonst hieher gehöret, davon ist schon oben Meldung geschehen.

Warum selten ein allgemeiner Kreistag ist?

Ein allgemeiner Kreisausschreibender Fürst ist der vornehmste Stand

Was ein gemein. Kr. ausschreib. Fürst sey?

Stand aller Kreise, welcher, nebst allen, die in der Folge der Zeit Seine hohe Würde begleiten werden, das Recht hat die Vornehmste aller Stände zusammen zu berufen, Kreis Abschiede zu verfertigen, und die Beschwerden zu heben, welche von denen Kreisen, und andern an ihn sollen gebracht werden unter dessen Aufsicht auch die Vornehmen Gesandten und Abgeordnete der Kreise die dahin gehörigen Geschäfte fürnehmen und diesen abzuhelfen suchen. f)

Mainz hat auch würklich dieses Recht behauptet.

Besonders hat auch der Erzbischoff, und Churfürst zu Mainz dieses Recht zu Erffurth ausgeübet g) und wenn auch einige Umstände damalen würklich weggefallen sind, so kan dies doch nie dem Churfürstlichen Rechte schaden, weil alles mit Seiner Einwilligung geschehen ist. h)

Zwo=

f) S. h. R. A. zu Trier von dem Jahr 1512. Erklärung des Landfriedens zu Nürnberg von dem Jahr 1522 R. A. zu Speyer von dem Jahr 1544. R A. zu Augspurg von dem Jahr 1555. und R. A. 1559 Kr. A. zu Erffurth 1567. R. A. von dem Jahr 1603.

g) Wie man aus d. Kr. A von dem Jahr 1567. sehen kan.

h) Es ist gleich bey dem Anfang dieses Kr. A. Wir — haben uns verglichen — eines andern Tages zu halten.

Zwote Untersuchung

Ob das Hochw. Dom-Kapitel, wann der Heil. Stuhl zu Mainz ledig ist, die Stelle eines Erzbischoffs, und Churfürsten in allen Reichs-Geschäften vertreten könne?

Der gröste Theil der Vertheidiger dieser Frage will solche nach dem Kirchen-Rechte beurtheilen und von diesem auf das Staats-Recht schliesen, welches doch zu dieser Sache, und deren Beweiß nichts beitragen kan, den Gegnern nur Gelegenheit giebt, sich darüber aufzuhalten, und endlich gar zu sprechen, daß der Beweis dieses Satzes blos auf Gründen des Kirchenrechts beruhe, welche aber hier nichts beweisen könten. Um diese Vorwürfse zu vermeiden, so werde ich davon gar nichts anführen, sondern die Gründe der Gegner, so viel bekant sind, anführen, diese auch zu widerlegen suchen, und nach geschehener Widerlegung, diejenigen Umstände, mit gehörigem Beweise anführen, die für die Rechte des Hochw. Dom. Kap. streiten. Vor den Zeiten der goldnen

Viele wollen die Sache aus dem Kirchen R. beweisen.

nen Bulle ist über diese Sache niemals gestritten worden h) sondern man hat alle Rechte, welche der verstorbene Erzbischoff und Churf gehabt hat, auch bei erledigten H. St. dem Hochw. D. K ohne Widerspruch zugestanden, welches noch zwo vorhandene Urkunden bezeugen:

Ehedessen hat das H. Dom-Kap. die Erzkanzler Würde geführt.

Zwo Urkunden hievon.

Die erste von Heinrich dem IVten von dem Jahr 1111. i) die zwote bei dem Mabillon k) worinnen man ein gleiches, von dem Hochw. D. K. findet. Als aber nach der Zeit die goldne Bulle war verfertiget worden, so hat man dem Hochw. D. K. dieses Recht auch mit streitig gemacht, l) und wenn nun gefragt wird, ob das Hochw. D. K dieses oder jenes Recht, auf Reichs Tagen, und andern Versamlungen, bei

Haupt-grund der Gegner.

h) b. s. Helmershausen in Diss. de Archicanc. und die folgende Beispiele

i) Schannat in Vindem. Coll. 1. p. 112. Thuring. S. T. I. p. 70. seqq. post obitum Ruthardi Archiep. Mog. per biennium viduata remanebat ecclesia, Adelbertus Cancellarius vice Mog. ecclesiæ quæ nunc Archicancellariatum tenet, recognovit.

k) in Annal. Bened. T. V. L. 71. §. 95.

l) v. Ludewig ad A. B. T. 1. p. 176. sagt: Nur izo, da wir einen ewigen Reichstag haben — so hat man desto mehrere Ursachen, hierinnen anzumerken, was Rechtens sey.

bei erledigtem Heil Stuhl ausüben könne, so ist der Hauptgrund der Gegner, den sie vorbringen, folgender, Diese Handlung muß zu denjenigen gezählt werden, welche einem Erzbischoff und Churfürst zu Mainz nicht als Erzbischoffen, sondern als Erzkanzlern des H. R. Reichs durch Teutschl. welche Würde persönlich ist, zustehet, und als ein Weltlicher, nicht aber als ein Geistlicher dergleichen Recht ausübet; folglich kan das Hochwürdige D. K. daran keinen Theil nehmen. m)

Ich gebe das erstere einigermassen gar gerne zu; allein ganz anders ist die Sache beschaffen, wenn man untersucht, wie die Erzbischöffe und Churf. zu Mainz zu einem solchen Ansehen, und Macht und zu der hohen Würde eines Erzkanzlers gelanget sind. — Man siehet, daß es durch die geistliche Würde geschehen ist, daß, weil Sie die königliche Kapelle, in welcher nachher, zu grösserer Sicherheit, die Schriften, und Urkunden des Reichs verwahret wurden, wie auch in den ältesten Zeiten bei den Römern geschah, und nebst dieser auf solche Art, auch die königliche Kanzlei unter

Dessen Widerlegung.

m) Schweder, Pfeffinger in Vitr. Limnæus u. a.

ter sich hatten, sie dieserwegen auch zu Erzkanzlern bestellet wurden. n) Bei dergleichen Umständen nun kan man hier sagen, daß ein Churfürst zu Mainz, als Erzbischoff auf dem Reichstage solche Rechte ausübe; wiewohl es dem Hochwürdigen D. K. auf keine Weise schaden kan, ob eine Handlung vermöge dieser, oder jener Würde geschiehet, weil gemeldte Würde nicht persönlich ist, sondern auf dem Erzstift zu Mainz haftet. s. oben die Urk.

Die Wahrheit dieses leztern Satzes folget, wenn man die Ursachen betrachtet, warum vorzüglich die Erzbischöffe und Churfürsten zu Mainz die hohe Würde eines Erzkanzlers bekleidet, und erlanget haben, auch daraus siehet, daß das Erzstift, desselben Lage, von den Königen und Kaisern besonders in Erwägung gezogen worden ist. 3) Das H. D. Kapitel kan alles, wie die Gegner ferner sagen, thun auser nur dasjenige nicht, was aus der Erzb. oder Churfürstlichen Würde oder aus besonders ertheilten Freiheiten, und Begnadigungen, oder aus einer besondern Rüksicht der Person kan abgeleitet werden. Andre wollen es noch besser machen, wenn

Die Gründe der Gegner.

n) s. d. 5te Untersuchung.

wenn sie auf den Saz: das Hochw D. Kap. kan alles thun, was der Verstorbene hat vornehmen können, antworten: Nein, ohne Unterschied nicht; welches freilich wahr ist, sich aber zu diesem Streit nicht schicket. Um dieses deutlicher zu machen, so halte ich für nöthig, folgende Eintheilung hieher zu setzen. Der Hochw Erzb. zu Mainz führt ein doppeltes Amt, und dies ist entw. das geistliche oder das weltliche. Jenes betrift entw. Stüke, welche aus dem H. Amte fliesen, die das Hochw D K. nicht besitzet, wodurch auch dessen übrigen Rechten nichts benommen wird; oder welche dem Erzstift anhängen. Dieses (das weltliche) betrift entweder Sachen welche aus der Landes Hoheit ihren Ursprung haben; oder aus besonderer Gnade von dem Kaiser und vom Reich, oder von dem erstern allein den Erzb und Churfürsten sind ertheilet worden. Alle diese übrige Rechte besizt das Hochw. D. Kapitel nach des Erzb. und Churfürsten Tod, weil sie auf den Erzstift haften, und kan also alle ausüben, nur diejenigen nicht, welche die H. Weihung mit sich bringt Ja wenn auch eine Handlung vorhanden seyn solte, welche die Erzb. Churfl. oder Erzkanzler Würde zu ihren Grunde hat,

Was das H. Dom. K. ausüben könne?

und

und von dem Hochw. D. Kapitel für sich würklich, wie einige sagen, nicht könte unternommen werden; so kan es doch andre dazu verordnen und bestellen, weil Ihm die Weihung, in Ansehung der Rechte, die es im Reich hat, nichts schaden kan, wie man dieses, aus dem täglichen Verfahren sieht; ja noch mehr wenn es auch Niemand zu deren Verrichtung bestellet hätte, so kan sie doch kein andrer begehren, indem bekant ist, daß der Grund zu den mehresten Rechten, welche das Erzstift, und dessen Erzbischöffe in dem T. Reich besitzen, eigentlich ihre vorzügliche Hoheit und Ansehen, Alter, und der Vorzug vor allen andern Erz- und Bißthümern gewesen ist, welches hingegen bei andern, die solche auszuüben verlangen, wegfält. Ueberdieß habe ich nicht nöthig, mich bei dieser Sache aufzuhalten, weil man den Heil. Mantel, auf Reichs Kreis- und Wahltagen gar nicht gebrauchet. Man findet weiter auch keinen Vertrag oder Vergleich über diese Sache mit andern, welcher denen Rechten des Hochwürdigen Dom-Kapitels schädlich seyn könte. Es ist zwar wahr, daß der Churf. zu Mainz zu verschiedenen Zeiten mit Chursachsen vorzüglich in dem Jahr 1529. sich auf folgende Weise verglichen: daß, wenn

Ursachen der Gröse des Erzst.

der

der Churfürst zu Mainz nicht selbsten, oder durch seinen Botschafter zugegen wäre, Chursachsen das Directorium auf dem Reichs T. führen solte; o) allein wie soll dieser dem Hochwürdigen Dom-Kapitel nachtheilig seyn? indem der Churfürst so leicht nicht in eine Sache willigen wird, die auf dessen Schaden zielet, und das Dom-Kapitel nicht genehmigen würde, und solte es auch geschehen, so können doch keine schlimme Folgen für dasselbe daraus gezogen werden; 2) ist hier die Rede auch nicht, daß es nach des Erzbischoffs und Churfürsten Tod, also solte gehalten werden, nnd das Hochw. Dom-Kapitel ausgeschlossen seyn, sondern es heißt nur: So Niemand wegen des Erzbischoffs und Churfürsten zugegen wäre, auch er selbst und sein Gesandter nicht, alsdenn solte Sachsen dieses Recht haben. 3) Wird der Rheinische Verein von dem Jahr 1521 entgegen gesezt p) weil darinnen nichts von dem Hochw. Dom-Kapitel gedacht wird. Die oben erst gemeldte Gründe finden nun zwar bei dessen Widerlegung statt; es ist aber 2) diese Sache nie so noth-

Der Vergleich mit Churf. kan dem Hochw. Dom. Kap. nicht nachtheilig seyn.

Rhein. Verein.

 wen-

o) Eur. Her. p. 1553.
p) Limn. T. IV. Addit. ad L. 3. c. 2 p. 330.

wendig, und dringend, daß sie sogleich nach des Erzbischoffs und Churfürsten Ableben geschehen müßte, und was soll man 3) eine Sache zweimal vornehmen, da es genug ist, wenn sie einmal geschiehet? Das Erzkanzler-Amt des Erzbischoffs und Churfürsten zu Mainz rührt 4) ferner nicht wie man sagt, von einer besondern Gnade des Kaisers her, sondern die Erzbischöffe zu Mainz hatten sich durch ihre Gelehrsamkeit, Treue, und Einsicht in die teutschen Staatssachen den Königen, und Kaisern unentbehrlich gemacht, q) und wurden von diesen sehr hoch geachtet. r) Auch die Liebe des Kaisers Ottonis, gegen seinen Sohn, Wilhelm, Erzbischoffen zu Mainz, war die Ursache, daß er diesem alles zutheilte, und schenkte, was zu seinem, und seines Landes Wohl gereichen konte, von welcher Zeit an das Erzkanzler Amt bei dem Erzstiffte beständig verblieben. s) Nach dieser Zeit wurde das Ansehen, und die Macht der Erzbischöffe und Churfürsten zu Mainz immer gröser, so, daß der Kaiser, Friedrich, selbst bekennet, daß er den Thron vorzüglich dem Erzbisch. und Churf. zu Mainz zu ver-

Die Churfürsten zu Mainz hatten sich den Kaisern unentbehrlich gemacht

Wilhelmen wurde viel zugetheilt.

Die Macht der Churf. zu Mainz war jederzeit gros.

q) Die 5te Untersuchung.
r) Baluzii Capital. Reg. Fr. T. II.
s) Die 5te Untersuchung.

verdanken habe. Sie stunden in dem höchsten Ansehen, und konten, bei allen Gelegenheiten, der Sache das gröste Gewicht geben. Wie will man also hier, wo man auf die vorige Zeiten zurük gehen muß, von der Gnade des Kaisers reden, und etwas herzuleiten suchen? Dieses Recht stehet der Mainzischen Kirche an und für sich, nicht aber aus einer Kaiserl. Gnade zu: t) 5) Sprechen die Gegner, daß alle solche Dinge auf dem Lande nicht haften, welche eine besondere Pflicht, Amt, Begnadigung, oder einen persönlichen Betracht zu ihrem Grunde haben. Dies alles aber kan hier nicht angewendet werden, weil ich es widerlegt habe, dazu komt noch, daß das Hochwürdige Dom-Kapitel die Würde eines Erzkanzlers schon öfters geführet hat. Dieses Amt, und die damit verknüpfte Rechte, fallen ihm, nach erledigtem H. Stuhl zu. Das Directorium ist mit der Würde eines Erzkanzlers verbunden, und also erhält es auch jenes zugleich mit diesem: 6) führen einige zum Gegenbeweis die Umstände an, welche sich nach dem Tode Lotharii Francisci, Erzbischoffs und Churfürsten zu Mainz zugetragen haben,

Das Direct. ist mit d. Erzkanzler Würde verbunden.

Was sich nach dem Tode Lotharii Francisci Erzb. zu M. zu getragen

t) v. Ludew. ad A. B. T. II. p. 587.

ben, wo das Hochw. Dom-Kapitel dem Gesandten, Freiherrn von Otten neue Vollmacht gab, welcher sein Recht nicht hätte behaupten können. Wenn man die ganze Sache aber genau durchgehet, so wird man leicht wahrnehmen, daß dieser damals seinem Rechte gar nichts vergeben hat, indem keiner von allen diesen, welche sich dieses Recht angemaßet, sagen kan, daß er es würklich ausgeübet habe, und ihm würklich sey zugestanden worden, nicht weniger auch der Churmainz. Gesandte, sich dem Churfürsten zu Trier, Kölln, und Sachsen genugsam widersezet, und allem, was diese vorgenommen haben, auf das feierlichste zugleich widersprochen hat. u)

Der Gesandte hat an seinem Recht nichts versäumet.

7) Das Dom-Kapitel wird zu den Reichstagen berufen, nicht in sofern es den verstorbenen Erzbischoff vorstellet, sondern in sofern es alle Gerichtsbarkeit, und Landesherrliche Hoheit besizet. Was bekennen sie in diesen Worten? Nichts anders, als daß es des Verstorbenen Stelle in weltlichen Sachen vertritt, wodurch sie also schon genug zugegeben: Denn dies, daß es nicht alle heil. Handlungen, deren der Verstorbene fähig war, vornehmen kan, will hier nichts sagen, weil keiner, wie von

Das H. Dom-Kap. wird zu den R. Tag berufen.

u) Vitriar. illust. L. IV. T. I. §. 52. p. 359 360.

von Ludewig sagt, den heil. Mantel, und geistliche Eigenschaften, auf Reichs T. haben muß. 8) Das Dom-Kapitel zu Kölln, hat zwar zu der Wahl Maximilians des IIten in dem Jahr 1562 einen Abgesandten nach Frankfurt geschikt, w) woraus aber noch nicht zu schliesen, daß diesem alle Verrichtungen wären zugestanden worden. Es ist ganz richtig, daß es nicht daraus folgt, doch haben sie auch noch nicht alles dies, was sie angeführt haben, bewiesen, und gezeiget, daß ihm einige wären verweigert worden, welches sie zu thun schuldig sind; und sie gestehen selbst ein, daß der Erzbisch. und Churfürst zu Kölln, erst den Abend vor dem Tage, an welche die Feierlichkeiten vor sich gehen solten, angekommen ist; aus welchem man muthmassen kan, daß die Sache, bei den würklich gemachten Anstalten, nicht weiter wäre aufgehalten worden, sondern der Abgesandte, wenn der Churf. zu kommen gesäumt hätte, auch in den übrigen Stücken dessen Stelle würde versehen haben. Das Recht des Dom-Kapitels leget sich schon dadurch genug an den Tag, daß dessen Abgesandter, als ein solcher, da-

Gesandter des D. K. bei d. Wahl Max. II.

w) Schardius T. 3. per Germ. p. 102. Tract. de Regno Bohemiæ L. 3. c. 6. §. 26.

mals ist angenommen, und erkant worden. 9) Kan man die Berufung der Churfürsten zu der Wahl eines Röm. Königs, oder Kaisers, dem Hochw. D. Kapitel bei erledigtem Heil. Stuhl nicht zugeben, weil sie vermöge der güld. Bulle entweder selbst zusammen kommen sollen, oder der Erzb. zu Trier dasjenige versiehet, was sonst ein Erzb. und Churfürst zu Mainz zu thun hätte, oder die übrige Churfürsten dasselbe erinnern sollen, daß bei Zeiten die Stelle ersezt werde, wie sie dies bei der Wahl **Ferdinand des Ersten** gethan haben. x) — Nöthig ist es nicht, daß es geschehe, weil sie nach der g. Bulle ungerufen kommen können, und sollen; das Recht aber bleibt doch jenem allemal, wenn es will, die Churfürsten zu der Wahl zu berufen, weil das Erkanzler-Amt auf dem Erzstifte haftet. Diese Berufung geschieht vermöge des Erzkanzler-Amtes durch Teutschland, wie soll also der Erzbischoff zu Trier hiezu ein Recht haben, welcher dieses Amt nicht führet, und in dieser Sache, zu dem Nachtheil des Erzstiftes zu Mainz, nichts unternehmen kan, und wie will man von dem, was bei dem einen, unter gewissen Umständen einst geschehen, auf

Ob das Hochw. D. Kap. zu der Röm. Kais. oder Königs Wahl die Churf. berufen könne?

x) Aacher Chron. L. I. c. 12.

auf die Rechte eines andern, bei welchen wieder ganz verschiedene Umstände anzutreffen sind, schliesen? 10) Die güld. Bulle redet nur von dem würklichen Erzb. und Churfürsten, und nicht von dem Hochwürdig. Dom-Kapitel. Antw. Dessen Recht bleibt dadurch unangefochten, indem diese auch demselben das Recht nicht abspricht; dabei das Erzstift zu Mainz, die Vormuthung, wie ich oben bewiesen habe, für sich hat, und folglich zu glauben ist, daß die G. B. dem ehemals behaupteten Rechte, nichts hat benehmen wollen, sondern verlanget hat, daß in dem Fall es also bleiben solte, wie es ehedessen gehalten worden ist. Es ist auch von Seiten des Kaisers, und des Reichs, zu keiner Zeit, zu dem Schaden des Erzstifftes zu Mainz gehandelt worden, indem es auch aus besondern Absichten nie hat geschehen können.

Die G. Bulle redet nur von d. würklichen Erzb. und Churfürst. Dessen Widerleg.

Dss Gegentheil von diesem wird nie erwiesen werden, und also wird der Sieg jederzeit auf der Seite des H. Dom-Kap. ruhen. 11) Die Worte der Bestätigungen des Erzkanzl. Amts sind in genauen Verstande auszulegen, und können nicht auf andre gezogen werden: das Hochw. Dom-Kapitel ist also von denjenigen Hoheiten ausge-

geschlossen, die aus dieser Würde sich herschreiben. Antw. — Dies ist oben widerleget worden, da ich bewiesen habe, daß die Erzbischoffe dieses Amt nicht aus einer besondern Gnade des Kaisers, sondern, ehe dessen Bestätigungen noch geschehen, es mit dem grösten Rechte besessen haben: und also fällt auch die genaue Auslegung der Worte weg, welche die Gegner hierinnen verlangen.

Die Erzb. zu Mainz haben das Erzk. Amt nicht aus einer besondern Gnade geführt.

Nachdem ich die Gegengründe angeführet, und auch zugleich widerleget habe, so werde ich nunmehro auch diejenige Gründe vortragen, welche die Rechte des Hochw. Dom-Kapitels deutlich zeigen werden. Dieses kan 1) alle Rechte ausüben, die der Verstorbene Churfürst und Erzbisch. in Reichsgeschäften, in Ansehung Sr. alten Erzb. Würde gehabt hat, denn von geistlichen Verrichtungen ist hier nicht die Rede. 2) Das Dom-Kapitel wird auch noch allemal zu den R. Tagen gerufen, und es wird alles auf eben die Art gehalten, wie es vorher gewesen ist; es stellet also auch noch auf diesem die Person des Verstorbenen in allen Fällen vor. 3) Das Reichs-Herkommen bringt mit sich, daß das Dom-Kapitel in dessen Rechte, welche Er ver-

Die Gründe welche für das H. D. Kapitel streiten.

vermöge der Gerichtsbarkeit, und Landesherrl. Hoheit, und sonst noch gehabt hat, so lange tritt, bis ein neuer dessen Stelle eingenommen hat. 4) Der 5te Art. d. W. Fr. Schl. in d. 21sten §. sagt: — Sede vacante Capitula — ad universales æque ac particulares — aliosque Conventus — vocantur. 5) Ist kein ausdrüklicher Gesez vorhanden, welches dem Hochw. Dom-Kapitel in Ausübung der Rechte, die aus der Würde eines Erzkanzlers entspringen, zuwider wäre; alles aber was nicht ausdrüklich verboten ist, wird nach den Rechten für zugestanden geachtet.

6) Das Köllnische Dom-Kapitel hat einen Gesandten zu der Wahl Maximilian des IIten in dem Jahr 1562 geschiket, welcher auch ist angenommen worden. 7) Ein rechtmäsig erwählter Erzb. und Churf. besizet ja sogleich in dem Augenblik, in welchem er diese hohe Würden erlanget hat, alle Hoheiten, und Rechte eines Erzkanzlers und Churf. welche Ihm das Hochw. Dom-Kapitel übertragen hat, indem ihm dergleichen sonst niemand geben kan: denn wann dieses die Rechte nicht in dem Besiz hätte, wie solte es diese einer andern Person eigen machen können. 8) Wer einen

Churfürsten machen kan, kan Ihn auch jederzeit vorstellen. Monzamban kan auf dieses nicht recht antworten, er bedient sich, an Statt der Widerlegung, einiger beisenden Worte, die nichts beweisen, auch nicht einmal gegründet sind, welches die gelehrte Geschichte bezeuget. 9) Wie ein Chur-Prinz alsobald, nach seines Vaters Ableben, in völligen Besiz der Churwürde, und des Erz-Amtes komt: also gelangt auch hiezu das Hochw. Dom-Kapitel gleich nach des Erzb. und Churfürst. Tod, und träget diese so lang bis ein neuer an des vorigen Erzb. Stelle gesezet ist. 10) Da bei einem weltlichen Churfürsten der Administrator die Churgeschäfte zu versehen hat, warum solte nicht um so viel mehr das Hochwürd. Dom-Kapitel dies thun können, welches noch viel mehr, als ein Vormund des Churfürstenthums ist. 11) Das Erzkanzler-Amt, und alles, was mit diesem verbunden ist, hänget an dem Lande, und kan ihm von Niemand, ohne die Rechte vorsezlich zu verlezen, entrissen werden, und also auch die Churwürde nicht, welche aus dem Erzamte folget. 12) Hat das Hochw. Dom-Kapitel die Vermuthung für sich, daß diese Wür-

de Ihm, nach des Erzb. und Churf. Tod, zustehe, weil es diese schon würklich, ohne Widerspruch geführet hat, ja Ihm auch das Directorium, auf der Osnabrückischen Versammlung in dem Jahr 1647 ist zugestanden worden. y) Da nun diese hohe Würden und Rechte, bei erledigtem Heil. Stuhl das Hochw. Dom-Kapitel in Händen hat: so folgt auch, daß es die Befugnüs habe die Churfürsten zusammen zu berufen, in dergleichen Zusammenkünften zu dirigiren: kurz alles zu unternehmen, was sonst einem Erzbischoffen, und Churfürsten zu Mainz, und Erzkanzlern zukomt.

Dritte Untersuchung

Ob die Stadt Erffurth vor des H. Bonifacii Zeiten ein königliches Reichs Dorff gewesen sey, und auf was für eine Art Chur-Mainz dieses erlangt habe?

Viele wollen behaupten, das Erffurth ein freies Königl. Reichs-Dorff, und nachher eine Königl. Reichs-Stadt gewesen sey, ehe sie die Herr-

y) Lautens. Oration. &c. §. V.

Herrschaft des Heil. Stuhls zu Mainz hat erkennen müssen; allein sie irren sich, indem vor den Zeiten des Heil. Bonifacii, kein glaubwürdiger Geschichtschreiber, weder von Erffurth, noch vielweniger von desselben Freiheiten Meldung thut. Die Stadt Erffurth war zu des Heil. Bonifacii Zeiten noch ein sehr geringer Ort, welcher gar nicht viel vorstellen, und in keine Betrachtung kommen konte: z) ja ganz Thüringen war, wie Ludgerus meldet, zu den damaligen Zeiten, durch seine Feinde sehr arm gemacht, die Einwohner flüchteten von einem Ort zu dem andern, und waren hin und wieder zerstreuet, der gröste Theil des Landes lag öde, und zeugete von der geringen Anzahl seiner Einwohner, welches eigentlich unten die Worte, modica loca, geringe Orte, sagen wollen. Es ist demnach zu vermuthen, daß sich nach und nach viele solche flüchtende Einwohner, um grösere Sicherheit, und besseren Lebens-Unterhalt zu haben, zusammen gezogen, und in fruchtbaren Ge-

Erffurth war vor Bonifacii Zeiten ein sehr geringer Ort.

Thüringen war sehr öde.

z) ex vita St. Gregorii &c Mainz von dem Jahr 1616 worinnen man eine Stelle findet, die also lautet: modica loca, territoriaque susceperunt Bonifacius & Gregorius, de quibus locis est unus in Thuringia Erpesfurt.

Gegenden, unter welche Erffurth zu zählen ist, niedergelassen haben, wodurch also der Grund zu der Größe, Ansehen, und Reichthum dieser Stadt geleget wurde. Daher es auch nicht lang hernach urbs, das ist ein Aufenthalt, receptaculum genennet wurde. Diese Stadt hat vermuthlich ihren Nahmen von einem Müller, Ehrenfried Erfried, oder, wie heut zu Tag die Nahmen noch öfters abgekürzt ausgesprochen werden, Erfft genant, erhalten, welcher in dem so genannten Brühel, nahe an der Gera, wohnte, bei dessen Mühle eine Ueberfarth, oder eine Furth, über die Gera war, und hat solchemnach also von dem Müller, Erfft, und der Furth den Nahmen Erfftfurt erhalten, a) welcher aber nachher auf verschiedene Art geschrieben worden ist, als Erphesphurt, Erpesfurt, Erpsfurt, Erphesford, Erffsfurt, Erdford, Erffurd, Erphurd, Erffurdt, Erffurt, Erffurth, Erfurt. Erphordia, Erffordia. Erfurdia, Erfordia. &c. Dieses Erfftfurd, nun bewohnten zu des H. Bonifacii Zeiten Leute, wleche wenig von besondern Rechten und Freiheiten wusten,

Woher die Stadt Erff. ihren Nahmen hat?

a) Becherer in der Thür. Chron. p. 43 und Cantiur. Chron. Lamb. Schafnaburg.

wusten, und sich von der Viehzucht nähreten. b)

Erff. war einem Thüring. Herrn vermuthlich eigenthümlich.

Dieser Ort war vermuthlich, auch ehe er an den H. Bonifacium gekommen ist, einem Thüringischen Herrn eigenthümlich gewesen, weil man zu den damaligen Zeiten wahrnimt, daß der gröste Theil dieses Landes, dazu die geringe Orte, dergleichen Erffurth war, unter die Vornehmsten des Reichs ausgetheilet gewesen, welche sie eigenthümlich besasen, und doch unter den Konigen stunden, wie man dieses auch aus den Schenkungen, welche dem H. Bonifacio von dem Adel gemachet wurden, und den Worten des Geschichtschreibers, die unten sollen angeführt werden, ersehen kan. Othlonus selbst sezet Erffurth unter die Anzahl der eigenthümlichen, und mittelbaren Oerter, wenn er sagt: — de quibus locis unus est in Thuringia Er-

Othlonus zählt Erff. unter die eigenthümlichen Orte.

b) das Schreiben des H. Bonifacii an den P. Zachariam in dem Othlono, worinnen man aber bei dem Wort urbs keinen Zweifel fassen muß, indem dies nur einen Aufenthalt einiger Familien anzeiget: wie es auch in diesem Verstand bei dem Erph. Antiq. Varil. p. 462. gebraucht wird. Othlonus zeigt dies c. 3. deutlich in den Worten: In castello, quod dicitur Wirzeburg & alteram in oppido, quod nominatur Buraburg, tertiam in loco, quod dicitur Erphesfurt.

Erpesfurt. Wäre dies ein freies Dorff gewesen, so glaube ich, daß er es gewiß würde erinnert, und mit den andern nicht in gleichen Rang gestellt haben. Als der H. Bonifacius nach Thüringen gekommen, so hat er diese rohe heidnische Einwohner zu bekehren gesucht, worinnen er auch sehr glüklich gewesen ist. Es wurden Kirchen erbauet, und Geistliche von ihm verordnet, welche noch fernerhin für die Seelen ihrer Untergebenen sorgen solten. Die Könige, und andre Vornehme des Landes, waren ihnen hierinnen sehr behülflich: sie beschenkten sie mit reichen Gütern, damit sie ihren guten Unterhalt daraus ziehen mögten. Auf solche Art erhielt auch der H. Bonifacius sehr viele Güter, und bewohnte Pläze von den Thüringischen Herren, unter welchen auch Erffurth war. Nun ist die Frage, ob er auch das wahre Eigenthum, und folglich alle Gerichtsbarkeit, und Herrschaft über diese geschenkte Güter erlangt habe? welches zu bejahen ist, und zwar aus folgenden Gründen, 1) weil die Säze des Kirchenrechts sagen, daß derjenige, welcher in einem Orte oder Lande, worinnen noch keine Christen sind, lehre, arbeite, und es zur christlichen Religion bekehre; auch über dieses regieren, der Vornehmste, und

Bonifacius hat das Eigenthum erlangt von d. geschenkten Gütern.

Ober-

Oberherr darinnen seyn solte. 2) Hatten die Landesherrn, da sie zur christlichen Religion bekehrt waren, die Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen selbst nicht mehr, wie konten sie also solches einem Bischoffe übergeben? Hieraus folget, daß, wenn sie Güter an die Geistlichkeit verschenkten, sie ihnen diese völlig übergaben, und in eben den Besiz wie sie solche selbst gehabt haben, als ein Eigenthum und mit aller möglichen Gerichtsbarkeit. 3) Die Kirchen wurden von den Zeiten des Pabsts Silvester, des Ersten, an, von den Königen, und Kaisern reichlich mit Gütern beschenket, und ihnen nebst diesen alle Rechte, und Gerichtsbarkeit nach der damaligen Gewohnheit übergeben, c) Karl der Grose hat, noch zu den Zeiten des H. Bonifacii 7 Bißthümer in Sachsen gestiftet, und den Bischöffen alle Regalien geschenket. d) Desgleichen als Würzburg gestiftet wurde, so erhielt es zugleich das Schwerd nemlich alle weltliche Gerichtsbarkeit, welche auch der Abt von Kempten, bei der Stiftung erlanget hat. e) 4) Weil der Heil. Bonifacius von allen andern Schenkungen

Die weltliche Herrn übergaben allemal das Eigenthum den Geistlichen.

Karl der Grose hat 7 Bisthüm. in Sachsen gestiftet.

c) Waltmarus in Tract. de Invest. Episc. Beda L. I. Hist. c. 12.

d) Kranz in Saxon. lib. 23. f. 77.

e) Eur. Her. p. 97.

kungen das Eigenthum erlanget hat. f) Dies alles hat sich auch in den folgenden Zeiten deutlich erkläret, indem die, nach dem H. Bonif. erwählte Erzbischöffe zu Mainz, alle Rechte eines Landesherrn, über die Stadt Erffurth ausgeübet haben, und ihnen, als Zeichen der geist- und weltlichen Gewalt, bei der Huldigung zu Erffurth das lange silberne Erzbischöfl. Kreuz, nebst einem Schwerdt voraus getragen worden, ja auch Erffurth von der Zeit an, das Siegel des Erzstifts zu Mainz geführet hat. g)

Erffurth ist ein mittelbares Dorf gewesen.

Hieraus wird man also sehen, daß diese Stadt sowohl vor, als auch nach des H. Bonif. Zeiten, kein freies, unmittelbares Reichs-Dorff, noch dergleichen Stadt, sondern ein mittelbarer Ort jederzeit gewesen ist.

D Vierdte

f) Othlonus sagt: Hugo hereditatem suam tradidit venerando præsuli (Bonifacio) Schwiggerus, oder Svitgerus ein reicher Graf zu Hirschberg gab bei der Stifftung des Eichstädt. Bisthums, dem Bonifacio einen großen Theil seiner Graffschafft als ein Eigenthum, S. Velser. Hist. Boic. l. 5.

g) s. 4te Untersuchung.

Vierdte Untersuchung.

Ob die Stadt Erffurth, nach des H. Bonifacii Zeiten, eine freie oder Reichs-Stadt gewesen sey?

Der Heil. Bonifacius, Bischoff zu Mainz, hat Erffurth, mit allen zustehenden Gerechtsamen, erlanget, und der Apostel von Teutschland wolte von den geschenkten Gütern, ein Bisthum daselbst stiften, welches aber, verschiedener Ursachen wegen, nicht zu Stande kam, worauf er, als er in dem Jahr 745 Erzbischoff wurde, Erffurth, nebst den andern Gütern, die er als ein Eigenthum erworben hatte, auch in einer solchen Beschaffenheit, dem Heil. Stuhl zu Mainz mit des Pabstes, und der Fränkischen Herrn Einwilligung, und Bestätigung einverleibet hat. h)

Das Bisthum kam nicht zu Stande.

Von dieser Einverleibung kan das von der Stadt Erffurth gebrauchte Siegel, welches das Bildnis des Heiligen Martins war, Zeuge seyn, dergleichen noch an zwoen Urkunden von den Jahren

Erff. Siegel.

h) Othlonus L. I. c. 44.

ten 1299, und 1386. vorhanden sind, mit der Umschrift: ERFORDIA FIDELIS EST FILIA MAGONTINE SEDIS. Erffurth ist die getreue Tochter des Mainzischen Stuhles, unter welchen Worten, fidelis, etwas mehr, als getreu sagen will. Die Anzahl der Unterthanen, und ihr Reichthum vermehrte sich, so daß sie, schon unter des Kaisers, Karl des Grosen, Regierung, gute Nahrung durch den Handel hatte i) und auch in dem Jahr 852 eine Versamlung daselbst gehalten wurde. k) Die Erzbischöffe beobachteten dabei ihre Pflicht, als Landesherren, und übeten zugleich diejenigen Rechte aus, welche ihnen, als solchen, zugehörten, sie sahen auf das Wohl der Bürger, und suchten ihre Anzahl immer mehr und mehr zu vergrößern; sie suchten den Einwohnern der Stadt Erffurth, größere Sicherheit, und Ruhe, vor ihren auswärtigen Feinden zu verschaffen, und zogen Mauren um die Stadt. Die innerliche Ruhe zu erhalten, und Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, schikten sie Männer, welche an ihrer Statt das Recht sprachen. Der Erzb. Wilhelm, welcher an, und

Dessen Wachsthum.

Versaml. daselbst.

i) In Capit. Caroli M.
k) Anal, Fuld. ad a. 852.

für sich Landesherr über Thüringen war, schikte dergleichen Männer nach Erffurth, sezte dahin viele vornehme Geschlechter, l) und beschenkte nicht nur allein diese reichlich, sondern auch die Bürger; er verordnete 3 Aemter, zu Erffurth, Daberstet, und Schilderode, m) und ließ sich auch, als Landesherrn, huldigen. n) Diese nun gemeldte Richter der Stadt, hiesen Ambicher, Amtleute, Amtmänner, und führten in gerichtlichen Sachen das obige Siegel, welches viele hundert Jahr gebraucht worden ist. Der Erzbischoff übte alle hohe und niedre Oberherrl. Gerichtsbarkeit durch seine hiezu bestellte Leute, ohne Widerspruch, aus. Das Erzstift Mainz sahe hierbei Erffurth für seine Tochter an, und begnadigte es mit dem Mainzischen Rade, als einem Wappen. o) Der Erzb. Sigfried der Erste umgab Erffurth in dem Jahr 1067 mit Mauren, und besezte diese mit Thürnen p) welches Werk der Erzb.

Wilhelm sezt viele vornehme Geschl. dahin.

Drei Aemter.

Ambicher.

Erffurt erhielt das M. Wapp.

Erff. 1067 Mauren.

l) Dresser de Urb Germ. in Erf. p. 222.

m) Georg. Fabric. Chemnic. L. III. Orig. Saxon. p. 382.

n) Erff. Chron.

o) v. Gud. in H. E.

p) v. Guden. l. c. L. I. p. 21.

Erzb. Conrad nachher in dem Jahr 1164 fortsezte. q) Der Erzb. Ruthard, aus Erffurth gebürtig, machte seinen Bruder, zu einem Schirm-Vogt in Thüringen r) und verliehe daselbst dem Grafen, Ludewig dem IIten das Vice-Dominat. Die Stadt Erffurth erkante den Erzbischoffen, und Churf. Albrecht, den Ersten für ihren Erbherrn, die Fleischer, Bekker, u. a. durften nur in denen Buden, die dem Churfürsten zustunden, verkaufen; und alle Einwohner wurden von Ihm cives & homines genennet. r) Adelbert, oder Albrecht nahm seine Zuflucht nach Erffurth, bauete daselbst ein Schloß, wo jezo S. Severi Stiftskirche stehet, und befestigte es, um seine Erff. Unterthanen besser in dem Zaum zu halten, welche sich lange Zeit gegen ihn halsstarrig erwiesen hatten, und auch zugleich desto sicherer für seinen Feinden zu seyn. Der Erzbisch. Gerhard hatte Streitigkeiten mit Albrechten von Braunschweig, welche endlich

Schirm-vogt in Thüringen.

Albrecht Erbherr v. Erffurth.

Bauet ein Schloß u. befestiget es

q) Joh. Becherers Thür. Chron. p. 181.

r) v. Gud. L. I. § 8.

r) b) Analecta Cisrhenana pag. 63. wo man noch verschiedene hieher gehörige Umstände widerleat antreffen kan, welche sonst der Sache einen grosen Schein der Freiheit geben mögten.

lich so weit kamen, daß der Erzb. Gerhard wider jenen zu Felde zog. Ehe aber noch dieses geschah, so sagte er seinen Erffurthischen Unterthanen die Heeresfolge an, welche auch ohne Widerspruch erfolgte: ja sie haben auch, während dieses Krieges, für ihren Landesherrn damit ihn GOtt wieder glüklich zurük führen mögte, gebeten. s) Dieser Gerhard sezte 12 obrigkeitliche Personen, aus der Bürgerschafft genommen, und 2 zu deren Vorstehern. Uebrigens erlangte die Bürgerschafft, unter diesem Erzbischoff, sehr viele Freiheiten, welche aber, wie unten wird gesagt werden, dem Erzstift nichts schaden konten.

Gerhard sagt d. Erff. Bürgern die Heeresfolge an.

sie beten für ihm, als Landesherrn.

Er sezte 12 obrigkeitl. Personen.

Wenn die Erffurthischen Bürger, in den Zeiten, worinnen das Faust- und Kolben-Recht galt, von den benachbarten Aedelleuten, und Grafen angegriffen wurden, so zogen sie, vermöge der, von dem Erzb. Gerhard, ertheilten Freiheiten, zu Felde, und wählten unter sich ihre Anführer. Der Churfürst Werner beschüzte sie als Landesherr wider ihre Feinde, und schikte ihnen in dem Jahr 1275. 300 Mann zu Pferde, wider die

Der Churfürst Werner schikte ihnen 300 Mann zu Pferde.

s) Chron. Sampetr. h. a.

die Grafen, und Aedelleute, zu Hülfe. t) Der Erzb. Gerhard der IIte hat in dem Jahr 1291. gegen 1000 Mark Silbers der Stadt, die Münze, das Markmeister — auch beeder Schultheisen-Amt, auf 11 Jahr gegeben, und der Erzb. Peter bestätigte, auf geschehene Vorstellung der Bürger, die Vierherren, welche sie vorher, eigenmächtig, aus ihren Mitteln gesezet hatten, und welche folglich jener nicht, auf solche Art, zugeben konte. u)

Die Stadt erhielt die Münze. ꝛc.

Es entstunden auch in dem Jahr 1324 innerliche Unruhen zu Erff. der Erzb. und Churf. Matthias kam selbst dahin, und stiftete den Frieden w) Der Erzbischöffl. Mainzische Administrator, und Erzb. zu Trier, Balduin, bekriegte die Grafen von Hohenstein, und lies den Erffurth. Bürgern die Heeresfolge ansagen, dessen Befehl sie sich auch gleich unterworffen haben. x) Der Churfürst Heinrich der IIIte schenkte der Stadt Erffurth Kapellendorff, nebst der Freiheit zu münzen, y) und der Erzb. Adolph gab dieser von neu-

Unruhe in Erff.

 nem

t) v. Guden. l. c. L. I. p. 63.

u) v. Gud. l. c. p. 7A.

w) Nicol. de Syghen in Addit. ad Lamb. Schafnab. ad. a. 1324.

x) Annal. Trevir. L. II. p. 210.

y) v. Gud. l. c. p. 104.

Der Schlägeschaz soll getheilt werden.

em das Recht, Münzen zu schlagen, mit der Bedingung, daß der Schlägeschaz solte getheilt werden. z) Als der Churf. Uriel in dem Jahr 1520. den Eid von dem Rathe forderte, so nenten sie ihn darinnen ihren rechten Erbherrn, und schwuren auch diesem, treu, und gehorsam zu seyn, worauf er der Stadt 150 Reuter zu der Vertheidigung gegen ihre Feinde schikte. Bei der getroffenen Wahl, des Erzb. und Churfürstens, Albrecht des IIten schikte die Stadt Abgeordnete an Ihn, welche in der Bürger Namen, als gehorsamer Unterthanen, und Zugehörigen des Erzstifts, Glük wünschen mußten. a) Der Rath machte in dem Jahr 1517 neue Schazungen, Auflagen, und Verringerung des Maases, ohne Churfürstliche Einwilligung, worüber sich der Churf. Albrecht, bei dem Kaiser Karl dem Vten beklagte, welcher alsobald einen Befehl an Bürgermeister, und Rath, ergehen lies, des Innhalts: daß sie dergleichen Neuerungen, bei Straf 60 Mark löthigen Goldes unterlassen solten. Der Churf. Daniel verlangte in dem Jahr 1557. von

Dem Rath wurden die Neuerungen untersagt.

z) Id. l. c. 104.
a) Id. l. c. p. 207.

von der Stadt 3000 Fl. Steuer, welche solche nicht geben wolte; der Churf. brachte die Sache an den Kaiser, welcher ihr befehlen lies, daß sie unverzüglich dieses Geld erlegen solte: Worauf sie sich auch in dem Jahr 1625 nicht weigerte, dem Erzb. und Churfürsten Joh. Schweickard, 60000 Fl. Kriegssteuer zu schiken, welches genugsam zeigt, daß Erffurth eine Chur-Mainz. Landstadt gewesen ist. Obgleich die Stadt, da der Friede zu Osnabrük solte geschlossen werden, dahin Abgeordnete schikte, und eine freie R. Stadt zu werden begehrte, so konte sie doch nicht zu ihrem Endzweck gelangen, weil der Erzbischoff und Churfürst Anshelm Kasimir sich demselben auf das feierlichste widersezte. b)

Dem Churf. Daniel, muste sie 3000 Fl. Steuer geben.

Dem Churf. Schweick. 60000 Fl.

Sie wolte eine. R. St. werden.

Der Churf. widersezte sich.

Der Rath zu Erffurth riß hierauf von Tag zu Tag mehr Gewalt an sich, drükte die arme Bürgerschaft, wie es öfters, auch in andern freien Staaten, vor ihrem Fall, zu geschehen pfleget. Die Bürger sahen sich, zu klagen, genöthigt, und wendeten sich an ihren Oberherrn, den damaligen Erzb. und Churfürsten, Johann Philipp, welchen sie

Die Bürger klagten bei dem Churf.

b) Lünigs R. Archiv. Spicil. eccles. Contin. I. & III. P. 35.

sie nicht in das Kirchengebet, nach den Worten, wie Er es verlangte, einschliesen wolten: der Churfürst würkte deswegen eine Untersuchung der Sache, durch Kaiserl. Abgesandte, zu Erffurth aus, welche auch die ganze Sache schlichteten. Nachdem diese aber wieder abgegangen waren, so hielte der Rath dasjenige nicht, was er getreulich zu halten versprochen hatte, lies sich auch, auf keine gütliche Weise, zu der Leistung dieses Versprechens, bringen, und zureden, sondern wiegelte noch dazu, theils selbst, theils durch die Geistlichkeit, die Bürger auf, welche auch endlich ihren Eigensinn, und ihre Raserei so weit trieben, daß sie durch einen Kaiserl. Herold, auf eine feierliche Art, in die Acht erklärt wurden. Dieser Kaiserl. Herold nun sprach, bei seiner Ankunft, zwar ganz gelinde mit ihnen, und ertheilte, auf eine jede von ihnen gemachte Frage, eine ganz bescheidene Antwort. Weil aber diese nicht jederzeit so, wie sie es verlangten, erfolgte, so konten sie ihn nicht mehr länger anhören, sondern hielten ihn für einen Betrüger, und schrien, um ihren Widerwillen ihm handgreiflich an den Tag zu legen, einmüthig aus: Schlot uf dan, dar de Vaul hett, Schlagt auf

Kaiserliche Commiß. zu Erffurth.

Sie wurde in die Acht erklärt

Vergehet sich gegen den Herold.

auf den, der den Vogel hat, worunter sie den Kaiserl. Adler, welchen er auf seinem Gewand führte, verstunden, welches auch, als eine leichte Sache, damals mit grosem Nachdruk, in das Werk gerichtet wurde. Dieses grobe Vergehen konte nun der Kaiser, wie auch die Stände, nicht anders, als mit zornigen Augen ansehen, und jener muste nothwendig bedacht seyn, dieses grobe Vergehen hart zu bestrafen, und die Acht, wie es sich gebührete, vollziehen zu lassen, zu welchem Ende denn der Churfürst zu Mainz, Johann Philipp, von dem Kaiser gesezet wurde, welcher hierauf auch die Stadt, mit Französischen, und Lothringischen Truppen, weil es, bei den damaligen Umständen, auf keine bessere Art, geschehen konte, in dem Jahr 1664 zu dem Gehorsam gebracht, und sich gleich, als Landesherrn, hat huldigen lassen. c) Uebri-

Der Churf. zu Mainz Joh. Phil. vollstreket die Acht.

c) Daß die Stadt Erffurth eine Churmainzische Landstadt ehedessen gewesen sey, zeigt ferner. v. Gud. l. c. L. I. § 15. Da er die Beschwerden anführt, welche der Erzb. zu Mainz Conrad der Erste gegen den Landgrafen von Thüringen geführt hat; auch Falckenstein in der Thür. Chron. 284. welcher das Erff. Siegel mit obgemeldter Umschrifft anführt, da doch auf den beigehangenen Nordhäusisch. und Mühlhäusisch. Siegel die Worte Civitas imperialis Reichs-Stadt stehen.

Die übrige Gerechtme d. Churf

gens kan die Stadt gar nicht abläugnen, daß vorher die Erzbischöffe, und Churfürsten zu Mainz ihre Schultheissen, und Vögte dahin gesezet hatten, welchen vieles von den Unterthanen abgetragen werden muste, auch Richter in bürgerlichen und peinlichen Sachen waren, nicht minder die Aufsicht über die Handwerke gehabt, von welchen ein jedes, nach der Verordnung, jährlich, gewisse Sachen, oder Geld, dem Churf. zu Mainz abgeben musten; Sie ihre Münzmeister und Markmeister daselbst gehabt, welche leztere die Zölle gehoben haben; daß ferner die Weine, welche verkauft wurden, von den Erzbischöffl. obrigkeitlichen Personen versiegelt worden, die Holzungen, und Wasser um Erffurth dem Churfürsten zugestanden haben, zu welchem Wassermeister bestelt waren: Sie muß über dieses noch zugeben, daß sie das Churmainz. Siegel, und Wappen, aus besonderer Gnade der Erzb. und Churfürsten, geführt hat; Rath, und Bürgerschaft diesen sehr oft gehuldiget, und in allen Stüken, treu, und gehorsam zu seyn,

stehen. Würde Erffurth keine Landstadt gewesen seyn, so würde es sich gewiß auch dieser Worte bedient haben. s. Anal. Cisrhen. p. 60. 64.

seyn, geschworen, keinem andern Fürsten, und Herrn, auch nicht einmal dem Kaiser einige Hülfe, ohne Vorwissen der Erzbischöffe zu Mainz, geleistet haben. d)

Man

d) Hierinnen ist ausgedruckt die Gerechtigkeit, der sich etwan 2c.

Worinnen man dieses Schreiben des Raths zu Erffurth an den Erzbischoffen zu Mainz antrift;

Unser unterthiniger williger Dienst ewer gnaden bereit, Ehrwirdigster Fürst in Gott Vater, gnediger lieber Herr, der aller durchleuchtigst Fürst vnd Herr, Herr Friderich Römischer Keiser, vnser aller gnedigster Herr, hat vns geschrieben gebietlich, seiner Keiserlichen Majestat. vnd dem Reich wider den König von Franckreich hülffe zu thun, als ewer gnade das in der ingelegter Copeien eigentlicher vernemen würdet, Solchs wir ewern gnaden zu wissen nicht verhalten, nachdem wir vns in vergangen gezeiten auffdergleich erfordern in ander hindern ewern gnaden Vorfarn, vnd dem Stifft, dem Reich in besondern dienst nicht geben haben, noch uns von dem Stifft darinn sondern, oder scheiden lassen wollen ——— damit wir in einem solchen bey ewer gnaden vnd dem Stift vngesondert bleiben, vnd des inbruchs entlediget werden mögen unbeschwert,

das

Man siehet hieraus, und überhaupt aus allen angeführten Handlungen derer Erzbischöffen, und Churf. zu Mainz, deutlich, daß sie, also seit 1000 Jahren, die rechtmäsige Ober- und Landesherrn, von der Stadt Erffurth gewesen sind, welche für die Ruhe, und Wohl des Landes, so, wie izo noch geschiehet, auf alle mögliche Art, und Weise gesorget haben, welches auch von der Stadt in den Jahren 1510, und 1521 nicht hat geläugnet werden können.

Sie konte sich nie eine freie R. oder R. Stadt nennen.

Die Stadt konte sich solchemnach nie eine freie, oder Reichs-Stadt nennen, denn alle erlangte Freiheiten konten ihr bei dieser Sache nicht viel nüzen. Die Kaiser

das wollen wir vm ewer gnade williglich vnd gern verdienen, Bitten ewer gnedige beschrieben antwort. Geben vnter vnserm Secret, am Mittwoch nach Quasimodogeniti, Anno etc. lxx viij.

Ewer gnaden Vnterthanen
Der Rath zu Erffurdt

Dem Ehrwirdigsten Fürsten in Gott Vater vnd Herrn, Herrn Diethero Erzbischoffen zu Meinz, des heiligen Römischen Reichs Ertzcantzler inn Germanien vnd Churfürstens Vnserm gnedigen lieben Herrn.

Kaiser konten auch keine Freiheiten, zum Nachtheil des H. Stuhls zu Mainz, ertheilen, ohne dessen vorher geschehene Einwilligung; geschahe es, so waren sie von keiner Gültigkeit, vornemlich wenn sie, aus persönlichem Haß gegen die Erzb. zu Mainz, von den Kaisern gegeben wurden, wie solches von dem Kaiser Friedrich dem IIten geschah. Diese wolten auch nicht einmal hiedurch den Erzbischöffen zu Mainz Schaden zufügen, welches man aus den verschiedenen Freiheits-Briefen, die sie der Stadt Erffurth gegeben haben, ersehen kan. Der Kaiser Albrecht, der Erste sagt: er bestätige, rite & rationabiltter concessa, und wolle sie dabei schüzen, er will also dadurch so viel sagen, daß er sie nur bei demjenigen schüzen wolte, was die Erzbischöffe, nebst dem Hochwürdigen Dom-Kap. zu Mainz, ihr würklich zugestanden und sie sonst, auf eine billige, und vernünftige Art erlanget hätten. Karl der IVte sagt: Daß man die Bürger von Erffurth nicht solte fangen, und pfänden können, der Erzbischöffe zu Mainz wegen; woraus zu schliesen ist, daß Erffurth diesen muß zugehört haben, denn sonst hätten die Bürger dieserwegen nicht können angegriffen werden, und der

Unter Kaiser Friedr. dem IIten.

Albrecht der Erste.

Kai-

Kaiser hätte dieses zu befehlen nicht nöthig gehabt. Maximilian der Erste hat das obige sehr deutlich zu erkennen gegeben, indem er in dem Jahr 1495. dem Erzstift zu Mainz das besondere Recht ertheilt, daß die Freiheiten, welche andre Stände, von den Kaisern erlangt haben, nie dem Erzstifft zu Mainz solten schaden können; er hat auch dieserhalben alle Verschreibungen seiner Vorfahren, die hierinnen seinem Befehl zuwider waren, aufgehoben, und für nichtig erklärt, welches in den Jahren 1507 und 1516 bestätigt wurde. In dem Kreis-Abschiede von dem Jahr 1567 heist es: (Wir Maximilian der IIte — verglichen, in des Ehrwürdigen Danieln, Erzbischoffen zu Mainz Stadt Erffurth zusammen zu kommen; sie wurde also hier für eine Churmainzische Landstadt erkannt. Die besondere Rechte, welche Erffurth von den Erzbischöffen, ohne Einwilligung des Hochw. Dom-Kap. erhalten hat, dauerten nur so lang, als jene lebten, und mit ihrem Tode giengen auch alle erlangte Freiheiten wieder zu Grunde. Ich glaube daß man wenige Freiheiten antreffen wird, die sie nicht, aus besonderer Gnade der Erzb. ohne Einwilligung des Hochw. Dom-Kap. gehabt

Maxim. d. Ersten.

Unter Maxim. d. IIten.

habt; folglich wenige, die sie mit Recht besessen hat, und beständig hätte ausüben können. Alles, was sie heimlich wider alle Verträge, und Eide, auch in den unruhigen kriegrischen Zeiten, wenn die Noth vorhanden war; theils erschlichen, theils mit Gewalt an sich gerissen, oder bei schleunigen Fällen vorgenommen haben, kan die Landeshoheit der Erzbischöffe nie streitig machen, und den daraus entspringenden Rechten einen Eintrag thun, noch viel weniger Ihnen dieselbe rauben. Wo bleiben dann, bei Erwägung dieser Umstände, die vielen Rechte, und Freiheiten, die Erffurth soll gehabt haben, und ihr das Ansehen einer freien- oder Reichs-Stadt haben geben sollen? Die mehresten werden zernichtet seyn, und ihr nichts helfen. Wenn man zulezt bei der Errichtung der R. Matrikul findet, daß der Stadt Erffurth darinnen nicht gedacht wird, sie auch zu Osnabrük würklich ausgeschlossen worden; so siehet man, daß sie von dem Kaiser, und Reich jederzeit für eine Churmainzische Landstatt gehalten worden. Gesezt auch, daß die Stadt viele Freiheiten und Rechte auf eine rechtmäsige Art, von den Erzb. und Churfürsten

Hat in den unruhigen Zeiten viele Freiheiten erlangt.

Wurde zu Osnabrük für keine R. Stadt erkant.

Bei allen erlangten Freiheiten bleibt der Churf. zu Mainz doch Landesherr

zu Mainz, mit Einwilligung des Hochwürdigen Dom-Kapitels erlangt hätte, so bleiben diese doch allemal Landes- und Oberherrn; wenn gleich die Gewalt, mit ihrer Einwilligung, eingeschränkter wurde. Einige mögten noch sagen: Die Stadt muß doch eine freie oder Reichs-Stadt gewesen seyn, weil viele Reichstage, und andre Versamlungen daselbst gehalten worden, sie auch Münzen geschlagen 2c. allein dies thut nichts zur Sache, indem aus der Geschichte bekant ist, daß ehedessen viele Reichstage in Städten gehalten worden, welche keine Reichs-Städte gewesen sind; und sie, was das übrige betrifft, mit Einwilligung des Erzstifts, öfters auch widerrechtlich vorgenommen hat. Andre wollen ihr noch helfen, und sie für eine civitatem mixtam ausgeben, von welchen Vermischungen aber nicht viel gehalten wird. e)

Reichstage machen sie nicht zu einer Reichs-Stadt.

Civitas mixta war sie nicht.

Man wird aus gedachten Umständen einsehen, daß der Churf. zu Mainz das gröste Recht zu der Vollziehung der

e) v. Ludewig. Knichen. Crampius. u. a.

der Acht, gegen die Stadt Erffurth, gehabt hat, und der Kaiser keiner Ungerechtigkeit, oder daß er wider die Reichsgeseze gehandelt habe, beschuldigt werden könne; wiewohl dieser Streit keinen Nuzen mehr hat, da sich der Churfürst zu Mainz Johann Philipp mit dem Churfürstlichen Hause Sachsen und den Fürstl. S. Häusern, wegen der Stadt Erffurth, und andrer Streitigkeiten, in den Jahren 1665, 1666, und 1667 verglichen hat.

Fünfte Untersuchung.

Wie die Geistlichkeit, und vorzüglich die Erzbischöffe und Churfürsten zu Mainz zu solchen hohen Würden und Ehren gelanget sind?

Die weltliche Herren waren in den ältern Zeiten, zur Bewunderung der jetzigen Welt, Männer, welche nichts von den Wissenschaften ge-

Von dem Zustand in den ältern Zeiten.

gehöret hatten, deren Verstand hierinnen so verfinstert, und deren Augen so blöde waren, daß sie nicht einmal schreiben, und lesen konten; sie wolten auch öfters, nichts mit Regierungs-Geschäften zu thun haben; sondern sie hielten für ihre gröste Pflicht, und Ehre, die Waffen gut zu führen. f) Die Geistlichkeit hingegen, vorzüglich die Bischöffe und Erzbischöffe, wie Brunnemann in seiner Dissertation sagt, waren die einzigen, welche den Wissenschaften obgelegen hatten; sie waren in der lateinischen Sprache, in welcher die Urkunden geschrieben wurden, auch in der Kunst zu regieren, geübet und die ganze Beschaffenheit des Staats war ihnen nicht verborgen. Sie hatten den grösten Zutritt zu den Königen, und andern Grosen des Reichs, besorgten die wichtigsten Geschäfte, und waren bestelt des Landes Wohl zu befördern, g) gelangten auch solchergestalt zu der Erzkanzler Würde. Die Könige, und Kaiser konten also aus obigen Ursachen diese hohe Würde, wenn sie

Die Geistliche waren die Gelehrten.

Hatten Zutritt zu den Königen.

f) Ockel de præscr. immem. c. IV. th. I.

g) Thomassinus de vet. & nov. eccles. disc. T. I. L. II.

sie auch gern gewolt hätten, keinem andern übertragen. h) Wie soll aber dieses mit den Worten überein stimmen, wenn einige sprechen: Die Christen haben in dieser Sache den Heiden nachgeahmet, und also auch von diesen haben die Christliche Priester gelernt, sich in weltliche Händel zu mischen, welches ihnen doch, nach dem Befehl Christi, nicht zustünde? Man siehet, daß sie die Sache nicht recht einsehen, sondern lieber partheiisch handeln wollen.

Widerlegung einer irrigen Meinung.

Die vielen und wichtigen Schenkungen, welche ihnen die Könige, und andre hohe Standespersonen machten, vermehrten ihre Gewalt, und Ansehen, sie erlangten zugleich alle Fürstliche Regalien, und wurden, in Ansehung dieser Lande, als weltliche Fürsten angesehen, und auch bei den Reichs-Versamlungen auf die Fürstenbank gesezt, wie der berühmte Herr von Franckenberg in dem Eur. Her. meldet. Weil sie nun als Geistliche über die königliche Kapelle gesezt waren, i) und

Wurden Kanzler u. Erzkanzler.

h) Fleury Hist. eccles. T. XIX. in disc. prælim. §. 10.

i) Von dieses Wortes Herleitung und andern hieher gehörigen Umständen. Du Fresne in Gloss.

und nicht nur allein die Reliquien, sondern auch die Urkunden, und andre wichtige Schriften, und Denkmäler des Reiches, schon zu der Fränkischen Könige Zeiten, um gröserer Sicherheit willen, in ihrer Kapelle verwahret lagen; wie ja heut zu Tag noch in einigen Königreichen das Archiv in der Königlichen Kapelle befindlich ist, so erlangten sie auch die Aufsicht über die Königliche Kanzlei, und wurden zu Kanzlern, und Erzkanzlern angenommen, und daher kam es, daß nachher die Namen Erzkanzler und Erzkapellan vermischt gebraucht, und kein Unterschied mehr unter ihnen gemacht wurde. Nach dieser Zeit von dem Jahr 1138 ist in der Unterschrift gar nicht mehr Erzkapellan, sondern beständig Erzkanzler gesezet worden. k)

Erzk. und Erzkapell. wurden vermischt.

Erzkänzler allein gebraucht.

Hiebei ist wohl zu merken, daß sie eigentlich als Bischöffe, und Erzbischöffe, dergleichen Würden, und Ehren erlanget, und geführet haben, und die Erzbischöffe sezten bei ihren sehr wichtigen weltlichen Amte, doch nicht ihr Geistliches hinten an; sondern waren bedacht,

k) Des berühmten Eckhard. Introd. in rem dipl. p. 145. und 146.

dacht, bei dem Geistlichen sowohl, als bei dem Weltlichen ihre Pflichten zu erfüllen. Ich habe hier die vorzüglichste Ursachen kürzlich angeführet, wodurch überhaupt die Geistlichkeit zu einer solchen Hoheit gestiegen ist, welches mir Gelegenheit giebt zu untersuchen, wie das Erzstift Mainz den Vorzug vor allen andern erlanget habe, und von den Königen, Kaisern, und andern Grosen des Reichs besonders geehret worden. l)

Wie das Erzst. M. den Vorzug erlanget hat?

Das Mainzische Erzstifft erlangte nemlich die Hoheit vor allen andern, seines Alters, und erfolgten Ansehens, auch der Gelehrsamkeit der Bischöffe und Erzbischöffe, und deren Verdienste, die sie vor andern in dem Reiche hatten, und der vortheilhaften Lage wegen, welche Stüke ich einzeln durchgehen werde.

l) Von den übrigen Vorzügen, und Rechten des Erzst. s. m. Limnæum, Vitr. illustr. Eur. Her. Horn. Schwed. Lautens. Oration. Lammerz. de Præemin. S. M. Von der Geschichte des Erzst. und dessen Schiksalen. den sehr berühmten Herrn Mascov. Serarium. Imhof.

Mainz komt in den Urk verschieden vor.

Mainz wird in den Urkunden, und andern Schriften, sowol in der lateinischen, als auch teutschen Sprache, auf verschiedene Art, geschrieben als: Moguntia, Moguncia, Mogontia, Mogoncia. Maguntia Maguncia, Maguntiacum, Moguntiacum, Magontiacum. Mainz, Meinz Meynz, Maynz, Meintz Mayntz, Meyntz ꝛc.

Wenn Meldung von Mainz geschieht.

Der älteste Geschichtschreiber, welcher hievon Meldung thut, ist Tacitus, nach welchem viele andre von Mainz einiges angemerkt haben als Ammianus Marcellinus Eutropius &c. A. Annal. Fuld. u. a. In den ältesten Zeiten hielten sich Römische Stadthalter darinnen auf, und ihre Lage war für die Römer sehr bequem, indem sie die Bewegungen, welche die alten Teutschen jenseits des Rheins machten, aus einer, daselbst gebauten, Warte, beobachten konten, welche der Eichelstein, ein Zeuge des Alterthums, vorgestellet hat.

Ihre Lage den Römern sehr bequem.

Sie hatte oft die Ehre ein Aufenthalt der Fränkischen Könige zu seyn, und war also die vornehmste Stadt in Teutschland, denn die Römer, und Franken pflegten diejenige Stadt, worinnen ihre Statthalter, und Könige sich aufhielten, allen übrigen Städten in dem Rang vorzuziehen; derohalben

ben auch solche Städte Haupt- oder General-Städte genant wurden, worunter die Hauptstadt Mainz die beste, und älteste war, und in größtem Ansehen stund. m) Als nun die Bischöffe, und Erzbischöffe in dergleichen Städten ihren Aufenthalt nahmen, so erhielten sie auch den Rang ihrer Stadt, und also wurden die Erzbischöffe zu Mainz für die Vornehmste unter allen Bischöffen, und Erzbischöffen gehalten.

Haupt- oder General-Städte

Nicht nur allein die Stadt Mainz war die älteste in Teutschland, sondern auch die Kirche und deren Vorsteher machten den andern, in Betrachtung des Alters, den Vorzug streitig, denn ihr erster Priester ist ein Lehrling des Apostels Pauli gewesen, n) und auf diesen folgten 40 Bischöffe bis auf Bonifacium. Diese Meinung ist wohl anzunehmen, weil, wenn man einem jeden Bischöffe nur 19 oder 20 Jahr zugiebt, in welchen er sein heil. Amt geführet hat, die Rechnung richtig

Die Kirche zu M. die älteste in Teutschl.

m) Der sehr berühmte Herr Mascov. de Primat. Metrpol. eccles. Germ. §. XX.

n) Seraric. Rer. Mog. L. 1. c. 19.

tig ist. Die Erzbischöffe zu Mainz übertrafen auch mehrentheils die übrigen an Einsicht in geist- und weltlichen Sachen, so daß sie ihnen in vielen Stüken Unterricht geben musten, wie man aus einem Brief des P. Zachariä an Bonifacium im Othlono deutlich sehen kan. Dieser Bonifacius war ein Engelländer von Geburt, führte sonst den Namen Wunfried, und machte sich um die christliche Religion sehr wohl verdient; Er wird deswegen der Apostel der Teutschen genant, weil er den grösten Theil von Teutschland zur Christlichen Religion bekehret hat, und wiewohl ihm einige diesen Vorzug nicht zugeben wollen, so ist doch ganz gewiß, daß er diejenigen, welche schon einigen Begriff von der Christlichen Religion hatten, sie aber mit heidnischen Gebräuchen noch vermischten, besser unterrichtete, und die heidnischen Gebräuche völlig zu verwerfen lehrte; o) die mehresten Einwohner aber, die noch Heiden waren, zu der Christlichen Religion bekehrte, und

Bonifacius der Apostel d. Teutschen

also

o) Sur. T. VI. in Brev. Mog. ad d. XXVII. Nov. Serar. Rer. Mog. L. II. c. 30. Eckhart T. II. Rer. Fr. p. 251. Sie verehrten zu des H. Bonifacii Zeiten eine Göttin, welche die Dianam vorstellen solte.

also mit Recht diesen Namen verdienete. Weil dieser H. Bonifacius zu seiner Zeit ein gelehrter, und heiliger Mann war, auch große Verdienste hatte, so wurde er von den Thüringischen Königen und andern vornehmen Herrn des Landes sehr geehret, und beschenket. Carolomann und Pipin erklärten die Stadt Mainz für die älteste Haupt-Stadt, und bestätigten der Mainz. Kirche das Recht, unter allen andern in Teutschland gelegenen Kirchen die erste, und vornehmste zu seyn. p) Ihre Erzbischöffe, wurden aus verschiedenen Ursachen, in den ältern Zeiten, mehrentheils zu Erzkanzlern, deren Amt unter den Fränkischen Königen, und Kaisern, für ein geistliches Amt gehalten wurde q) angenommen, und hatten, nach der obigen Verordnung, den Rang vor allen geistlichen, und als solche, auch vor allen weltlichen Fürsten. Nachdem Wilhelm, ein Sohn Ottonis des Grosen, Erzbischoff zu Mainz wurde, so war auch die Erzkanzler-Würde dem Erzstift eigen gemachet, so, daß alle, die nach ihm zu jener erstern erhoben wurden, auch zugleich diese leztere

Die Könige hatten große Hochachtung vor ihn.

Erzk. Amt war ein geistl. Amt.

Wilhelm hat viel erlangt.

tere

p) Othlonus L. I. c. 44.
q) v. Ludewig ad A. B. T. II. p. 576.

tere besassen, r) welches Ihnen auch in den folgenden Zeiten von dem Kaiser, und Reich, ohne Widerspruch ist zugegeben und zugestanden worden. Man siehet hieraus, daß dieses Erzkanzler-Amt dem Erzstift Mainz an, und für sich, nicht aber aus einer Kaiserlichen Gnade zustehe, s) und man des Thulemars, t) und Speners, u) nicht vonnöthen hat, welchen in dieser Sache kein Glaube kan beigemessen werden, indem man von dem, was sie angeführet haben, noch nichts gesehen hat. Die Erzbischöffe zu Kölln, oder Trier haben zwar nach den Zeiten Wilhelms öfters die Urkunden unterschrieben, welches aber dem Erzstift zu Mainz nichts schaden kan, weil es mehrentheils aus Feindschaft des Kaisers gegen den Erzbischoff, und um diesen zu ärgern, geschah. Anfänglich schrieben sich die Erzbischöffe zu Mainz, ganz allein Erzkanzler, nachher aber sezten sie die Worte: Durch Teutschland zu. Sigfried der IIIte hat zuerst in einer ei-

Das Erzamt steht dem Erzstift nicht aus Kais. Gnade zu.

Wenn sie sich Erzk. durch Teutschl. geschrieben haben?

r) Conring. de Offic. I. §. 8. Mallinkrot de Archicanc. & Canc. p. 267. Chron. Gottw. T. I. P. I. 185.

s) v. Ludewig ad A. B. T. II. p. 588.

t) Thul. de Octov. c. 13. §. 28.

u) Op. herald. L. I. c. 6. §. 17.

eigenen Urkunde von dem Jahr 1239 sich Erzkanzler durch Teutschland genennet; w) hingegen in Unterschreibung der Urkunden, welche von den Kaisern ausgestellet wurden, nenten sie sich schon, von des Kaisers Heinrich des IIIten Zeiten, und zwar von dem Jahr 1048 an, Des Heil. Römischen Reichs durch Teutschland Erzkanzler. x) Sie haben auch nachher verschiedene Bestätigungen hierüber erhalten. 1) Von dem Kaiser Adolf in dem Jahr 1292.* 2) Von dem Kaiser, Albrecht, dem Ersten in dem Jahr 1298. y) 3) Von dem Kaiser Ludewig dem Vten in dem Jahr 1314. z) 4) geschah sie zulezt in der G. B.

Bestätigung dieser Würde.

Die

w) Die Urk. fängt sich also an: Sigefridus Dei gratia Sanctæ Moguntinæ Sedis Archiepiscopus Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius. v. Guden. in Cod. dipl. T. I. p. 555.
x) Gewold. ad Hundii Metrop. Salisb. T. I. p. 317.
* Lünigs R. A. ch. Spic. eccl. ersten Theils Fortsetz. p. 44.
y) — p. 45.
z) v. Guden. in Cod. dipl. T. 3. p. 106. Sie ist folgenden Inhalts: Ludevicus D. G. Rom. Rex semper Augustus. Animadversione digna recolentes, quanta efficacia, & fidei puritate nobis astiterit Venerabilis Petrus Archi-Episcopus Moguntinus Princeps & Secretarius noster carissimus, ad regale nos fastigium

Die Erzbischöffe zu Mainz stunden schon in den alten Zeiten ihrer Verdienste wegen in großen Ansehen, und wurden von den Grosen des Reiches sehr geehret, und noch mehr geschah es in den folgenden Zeiten: sie wurden zu den wichtigsten Vorfallenheiten gezogen, und haben sich vor allen andern um das Reich verdient gemacht.

Pipin nennet Lullum, Erzbisch. zu Mainz in einem ihm zugeschikten Schreiben einen Heil. Vater a) und der Kaiser Lotharius kam selbst zu dem Erzbischoff Otgar nach Mainz. b) Sie waren, wie sie noch sind, die oberste Priester, oder die Päbste in Teutschland c) und wurden öfters Statthalter

gium specialiter promovendo, & promotos in ipso firmando; Recognoscentes prefatum Principem, & quemlibet ejus in Archiepiscopatu predicte ecclesie successorem, esse, & fore debere S. J. per Germaniam Archicancellarium.

a) Baluzii Capit. R. Fr. T. II.

b) Eckhart T. II. Rer. Fr. p. 251.

c) Conring. in Assert. Jut. Mog. in Coron &c. §. 10. und Schweder in P. spec. sagen: Primum locum inter omnes Elector Moguntinus obtinet, Ottonis I. tempore jam in summi pontificatus possessione constitutus,

ter des Reiches. Hatto der Erste hat unter Ludewigen dem Kind, in dem Teutschen Reich, und bei dessen Regierung viel zu sagen gehabt. Wilhelm war in Abwesenheit des Kaisers Ottonis Statthalter in Teutschland. Der Erzbischoff Willigis war Ottonis III. Vormund, und lange Zeit Regent. d) Ihr Ansehen und Gewalt zeigte sich hauptsächlich zu der Schwäbischen Kaiser Zeiten, sie regierten alles, und konten das mehrste bei einer Kaiser-Wahl thun. Friedrich der Erste bekente selbst, daß er den Kaiser-Thron vorzüglich dem Erzbischoffen zu Mainz zu verdanken habe. e) Der Erzb. Sigfried war des Kaisers Friedrich des IIten Statthalter. f) Der Kaiser Sigismund nennet den Erzb. und Churf. zu M. in einer Urkunde Decanum. g) Der Erzb. Berchtold hielt sich lange Zeit an des Kaisers, Maximilian,

ihre Macht war zu der Schwäb. Kaiser Zeiten sehr gros.

Decani.

stitutus, respectu aliorum summus pontifex & Pontifex Maximus in Germania.

d) Latom. in Catal. Archiep. Mog. 477.

e) Eur. Her.

f) Tritheim. Chron. Hirs. ad a. 1258.

g) Limn. L. 3. c. 4. & ibi Addit. T. 2. Londorp. Acta publ. T. I. L. 105. Decanus, qui denis præfuit, postea idem præcipuus in Collegio, s. ordine.

milian, des Ersten, Hofe auf, und hatte in dem Reich sehr vieles zu sagen; Der Kaiser nent ihn auch in einer Urkunde v. d. J. 1498 Obristen Churf. weil er den obersten Rang unter allen hat.

Obrister Churfürst.

Da nun diese Erzbischöffe den Rang gleich nach dem Kaiser hatten, um alle Reichs-Geschäffte wusten, und wissen musten, ihr Ansehen bei der Wahl eines Röm. Kaisers sehr gros war, sie auch sich sehr große Verdienste um das Reich erworben hatten, so musten sie auch allerdings unter der Anzahl der Curfürsten, und unter diesen die Vornehmste seyn, welche in- und außer der Churfürstl. Versamlung alle Anstalten machten. Bei solchen Umständen konten sie auch vor andern den Königlichen Rang, ja auch vor einem Könige begehren, in welchem erstern die übrige Churfürsten nachfolgten. Der sehr berühmte Herr von Moser sagt bei dieser Gelegenheit: Die mit der Erzbischöflich, unzertrennlich verbundene Churfürstliche Würde erhöhet ihn um so mehr vor allen andern, in- und ausländisch- geist- und weltlichen Standespersonen. Er ist als Churfürst nicht nur den Königen gleich,

gleich, sondern als Churfürst von Mainz, in- und auser der Churf. Versamlung, unter allen geist- und weltlichen Churfürsten unstreitig der Erste. Endlich hat noch die vortheilhafte Lage des Erzstifts, vieles zu seiner izigen Gröse beigetragen. Diese gab, nebst dem Primat, Gelegenheit, daß dessen Erzbischöffe vorzüglich zu Erzkanzlern, und nachher zu Erzkanzlern durch Teutschland gemacht wurden, wodurch sie eben gedachtes Ansehen, und solche Gewalt erlanget haben. h)

Mainz hatte eine vortheilhafte Lage.

Sechste Untersuchung.

Was das Churmainzische Wappen eigentlich vorstellen soll?

Die Muthmassungen, was dieses Wappen wohl vorstellen mögte, sind sehr verschieden. Einige wollen daraus eine Rose, andre gar eine silberne Sonne gemacht wissen, und öfters handeln einige blos nach ihrer Einbildung, ohne auf Gründe, und die Geschichte, zu sehen, wie eine solche Wap-

h) Helmershausen in Diss. de Archic. J.

Wappen Figur ihren Ursprung müßte genommen haben. Andre muthmassen, daß es ein silbernes Rad mit 6 Speichen wäre, welches **Willigis**, der eines Rademachers Sohn gewesen seyn soll, und Erzbischoff zu Mainz war, zum Andenken seiner geringen Herkunft, zu einer Wappen Figur angenommen hätte, welche Meinung zwar, noch die wahrscheinlichste zu seyn scheinet, ob sie, gleich auf allen Seiten falsch, und etliche Jahrhundert nachher erst erdichtet worden ist; indem kein Geschichtschreiber vorhanden, der zu den damaligen Zeiten gelebet, und davon Meldung gethan hätte. Man hat sich lange nachher erst um das Wappen bekümmert, daher es denn kam, daß man Erdichtungen, und aus der Figur ein Rad des **Willigis** machte, weil man von diesem Rademachers Sohn viel gehöret hatte. **Bruschius** i) war einer von den ersten, der dieses vorgegeben hat, welchem sodann noch viele andere, nachgefolget sind, wodurch sich nachher die mehresten haben verführen lassen. Um die Sache noch glaubwürdiger zu machen, so sagen sie, der Kaiser **Heinrich** der IIte hätte dieses Rad als ein ordentli-

Rad des Willigis.

Desselben Widerleg.

Heinrich II. hat es bestätigt.

i) in Epit. magni. O.

liches Wappen des Erzstifts bestätiget; wie soll aber dies zu einem Beweis des obigen Sazes dienen, zumal da selbst denen, welche solches angegeben, und geschrieben haben, kein großer Glaube beizumessen ist. Dieses Vorgeben läst sich auch gar nicht mit andern Umständen reimen, indem bekant genug ist, daß einige Münzen von dem Erzbischoffen, Wilhelm, vorhanden, worauf dieses Rad zu sehen, k) welcher doch vor dem Willigis Erzbischoff gewesen ist, mithin also das Rad von dem leztern gar nicht herrühren kan. Denn als Wilhelm Erzb. zu Mainz war, so hat er der Stadt Erffurth sehr viele Gnade widerfahren lassen, sie als eine Tochter von Mainz angesehen, und ihr zu einem Wappen das Rad des Erzstifts gegeben, l) welcher Umstand nun dem obigen abermals entgegen stehet. Der Erzb. Willigis hat auch nicht Ursache gehabt, dieses Rad, als ein Zeichen der Demuth, zu führen, indem zu den damaligen Zeiten öfters geschehen ist, daß ein Mann von geringer Herkunft, besonders geistlichen Standes, bis zu der höchsten Stufe des Glükes, und der

Münzen von dem Erzbischoffen Wilhelm.

Erffurth erlangt das Mainzische Rad vom Wilhelm.

Willigis hat es nicht als ein Zeichen der Demuth geführt.

k) Friesens Münz-Spiegel.
l) v. Guden. in H. E.

der Ehre gestiegen, und also dieses Glük, welches Willigis gehabt, zwar ein grosses, aber doch kein so auserordentliches Glük hat können genennet werden, worüber er eigentlich Gelegenheit gehabt hätte, seine besondere Demuth auf solche Art zu bezeigen, daß er sie auch in seinem Wappen hätte an den Tag legen, und der Nachwelt davon Nachricht geben sollen. Man siehet auch gar nicht ein, wie er das Recht gehabt, es zu dem Wappen des Erzstiftes zu machen, und warum auch seine Nachfolger dieses solten beibehalten haben, und sich aufdringen lassen, da es sowohl mit dem Erzstift, als auch mit ihnen, gar keine Verbindung hat; vornämlich da Erckembold, welcher ihm gleich folgte, aus dem vornehmen Hause der Grafen von Sommerseburg, und nach diesem Aribo, aus dem berühmten Gräflichen Hause von Andechs war.

Erckemb. und Aribo wären aus den vornehmsten Häusern.

Muthmassung.

Weil nun alle diese Muthmassungen nicht viel taugen, so werde ich mich bemühen die Sache etwas genauer zu untersuchen.

Es ist bekant, daß die alten Christen die Gewohnheit hatten bei den Verträgen, und andern Instrumenten,

die

die verfertiget wurden, und Glauben finden solten, mit den Zeichen des Kreuzes solche zu unterzeichnen, und ihre Namen beizusezen, welches ein gemeinschaftliches Zeichen der Christen war, wodurch sie sich von andern unterscheiden wolten; m) wovon auch noch die Wörter, sich signen, seegnen segnen, sich kreuzen ihre Ableitung haben, welches so viel sagen will, als mit dem ehemals gemeinschaftlichem Zeichen eines Christen sich zeichnen. Nachher geschah es auch, daß, so oft ein Christ seinen Namen schrieb, er auch das Zeichen des Kreuzes voran sezte, welches endlich so weit getrieben wurde, daß dieses Zeichen, wenn Jemand es mit seiner eigenen Hand beigesezt hatte, und sonst nicht schreiben konte, für seine eigene Unterschrift angenommen wurde n) und gelten muste. Ja alle Christen, ohne Unterschied, führten, bei der Unterschrift ihres Namens, ein solches Christenzeichen; und um sich von einander noch mehr zu unterscheiden, so besezten sie das Kreuz öfters mit einigen Pünktgen, Figuren, und andern Zierrathen. Wie nun also dieses ein

m) Dan. Papebr. in propyl. antiq. P. I. c. IV.

n) Jac. Cujac. in Paratit. ad Cod. L. I. T. VIII. ad L. ult. §. 2. C. de Jure delib.

ein allgemeines Christenzeichen war, so haben die Geistlichen, und Vorsteher der Christlichen Kirche, die Bischöffe, und Erzbischöffe sich dieses auch und um soviel mehr, bedienet, wovon verschiedene alte Urkunden, auch einigermassen die Menge der Kreuze zeugen, die nachher zu Wappenfiguren, vorzüglich von der Geistlichkeit sind angenommen worden. o)

Die Bischöffe, und nachmalige Erzbischöffe zu Mainz, welche die gröste Sorge für die reine Christliche Religion jederzeit getragen haben, so daß auch deswegen der Heil. Bonifacius ein Apostel der Teutschen genennet worden ist, deren Kirche den Vorzug vor allen in Teutschland gelegenen Kirchen hatte, führten also auch eben dergleichen Christenzeichen, und belegten, um sich von andern, nach damaliger Gewohnheit, als die heilige Lehrer

o) v. Ludewig in der Præf. T. IV. Reliq. MSt. p. 37 sagt: Eadem cruce, diverso quidem colore tincta, utantur Trevir Colon. Rigens. — aliique magni nominis ac ordinis. Quod magis admodum verosimile nullo quondam schemate frequentius usos esse antistites sacros quam hoc pietatis in Christum symbolo — in sigillis ac nummis.

rer der Christlichen Religion, und Väter der Christlichen Kirche, zu unterscheiden, dieses gemeine † mit einem Schräge-Kreuz von dieser Art

um welche beide Kreuze auch noch das Weihungszeichen, ein Ring, welches man noch oft in geweihten Kirchen antrift, gezogen wurde.

Diese Figur wurde in den folgenden Zeiten, worinnen die grobe Holzschnitte, und Mahlerei anzutreffen sind, und überhaupt die Wissenschaften und Künste darnieder lagen, zu einem Rad zubereitet. Die Erzählung von den Umständen des Erzbisch. Willigis kam dazu, und weil sie sehr lehrreich war, und man sie bei vielen Gelegenheiten gut anbringen konte; so schliche sie sich in die Gemüther der Menschen ein. Auch die mehresten Gelehrten der damaligen Zeiten freuten sich, wenn sie eine Begebenheit von dieser Art, aus den ältesten Zeiten, zu Erklärung einer Figur, Wappens, Gebrauches, u. s. f. herbei schleppen konten. Sie nahmen also auch gern diese Figur für ein Rad an, und erklärten dabei mit einer andächtigen Mine den Ursprung des Mainz. Wappens, ohne

auf

auf die übrigen Umstände in der Geschichte zu sehen.

Dieses Rad hat manchmal 5, manchmal 8, öfters auch 6 Speichen. p) Und ich halte, nach meiner obigen Muthmassung, dafür, daß dieses Rad mit 8 Speichen die älteste, und rechte Figur sey, und daß nach den Zeiten des Erzb. Wilhelm, etliche Theile des Kreuzes weggelassen worden, um ihm, weil es doch einmal ein Rad vorstellen solte, die Figur des Thüringischen Rades zu geben, und zugleich den Besiz von Thüringen, welches ein silbernes Rad, mit 6 silbernen Speichen führte, anzudeuten.

p) Spen. O. Her.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Colland, Karl Friedrich

Kurze Untersuchung ... das Chur-Mainzische Staats-Recht, insonderheit die Stadt Erfurt betr

Erfurt 1770

J.publ.g. 140
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558798-0
VD18 14424630-001